

SONDERFORSCHUNGSBEREICH 597
STAATLICHKEIT IM WANDEL
TRANSFORMATIONS OF THE STATE

NACHGERECHTER FORTSETZUNGSANTRAG A4 (4 JAHRE)
MIT FORSCHUNGSPROFIL CALLIESS

RECHTSSICHERHEIT UND GERECHTIGKEIT
IN GLOBALEN AUSTAUSCHPROZESSEN

TEILPROJEKTLITER
GRALF-PETER CALLIESS UND JÖRG FREILING

Zum Kontext dieses Fortsetzungsantrags

In den Fortsetzungsantragsbänden wird für Teilprojekt A4 (Bd. 1, S. 273-316) eine Auslaufförderung für ein Jahr beantragt. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Sfb-Weiterführungsantrags konnte ein in der Rechtswissenschaft verankerter Fortsetzungsantrag noch nicht gestellt werden, da das Berufungsverfahren auf die Professur „Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt vergleichendes internationales Wirtschaftsrecht, Rechtslehre“ noch nicht hinreichend weit gediehen war (s. S. 272).

Inzwischen hat der Fachbereich Rechtswissenschaft eine Liste verabschiedet, in der Graf-Peter Calliess an erster Stelle steht. Universität und Land haben dem Fachbereich und dem Sonderforschungsbereich zugesichert, dass ein Ruf an den Erstplatzierten spätestens im August ergehen wird. Graf-Peter Calliess, der derzeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München lehrt, und der den hier vorgelegten Antrag als Gastwissenschaftler des Sfb 597 im Sommersemester 2006 vor Ort ausgearbeitet hat, ist gewillt, diesem Ruf so früh als irgend verantwortlich zu folgen. Auch der Fortsetzungsantrag wird in Kooperation mit dem Bremer Betriebswirt Jörg Freiling gestellt. Somit steht dieser Kollege in jedem Fall für einige Übergangsmonate als Projektleitung vor Ort zur Verfügung.

Der Antrag auf *Auslaufförderung* im Fortsetzungsantrag für den Sfb wird durch diesen *Fortsetzungsantrag ersetzt*.

3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A4

3.1.1 Titel

Rechtssicherheit und Gerechtigkeit in globalen Austauschprozessen

3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft

3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Graf-Peter Calliess
geb. 13.12.1967
Universität München
Juristische Fakultät
Ludwigstraße 29
80539 München
Tel.: 089/2180-5065
E-Mail: calliess@web.de

Prof. Dr. Jörg Freiling
geb. 29.02.1964
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
Universität Bremen
Wilhelm-Herbst-Str. 5
28359 Bremen
Tel.: 0421/218-9645
E-Mail: freiling@uni-bremen.de

Der Teilprojektleiter *Calliess* hat einen Ruf auf eine Professur an den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen erhalten und wird dem unverzüglich folgen. Der Teilprojektleiter *Freiling* ist unbefristet eingestellt.

3.1.4 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen, Studien im Bereich der somatischen Zell- und Gentherapie, Tierversuche oder gentechnologische Untersuchungen vorgesehen.

3.1.5 Bisherige und beantragte Förderung des Teilprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs (Ergänzungsausstattung)

Das Teilprojekt wird seit Januar 2003 im Sonderforschungsbereich gefördert.

Haushaltsjahr	Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt	
Bisherige Förderung	2003	87,2	11,0	–	98,2
	2004	50,4	19,3	–	69,7
	2005	50,4	16,0	–	66,4
	2006	50,4	15,5	–	97,1
	Σ 2003-2006	238,4	61,8	–	300,2
Beantragte Förderung	2007	129,6	4,9	–	134,5
	2008	129,6	12,5	–	142,1
	2009	129,6	9,2	–	138,8
	2010	129,6	5,9	–	135,5
	Σ 2007-2010	518,4	32,5	–	550,9

(Beträge in 1000 €)

3.2 Zusammenfassung

Kurzfassung

In diesem Teilprojekt geht es um den Wandel von Rechtsstaatlichkeit. Mit der staatlichen Privatrechtsordnung schafft der DRIS Rechtssicherheit und Gerechtigkeit für den territorialen Binnenhandel. Untersucht wird die Globalisierung der Wirtschaft als potenzielle *Antriebskraft* einer Internationalisierung des Privatrechts, wobei die diesbezügliche Untätigkeit der OECD-Staatenwelt sowie die Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) als *Weichensteller* für eine Privatisierung des Handelsrechts in den Blick kommen. In der entstehenden transnationalen Privatrechtsordnung wandeln sich Aufgaben und Rolle des Staates.

Langfassung

Wirtschaftliche Kooperation und Austausch sind auf Institutionen angewiesen, mit denen die sozial problematischen Formen opportunistischen Verhaltens eingedämmt werden (Governance-Strukturen). Dafür stehen traditionell eine Reihe funktionaler Äquivalente (Governance-Mechanismen) auf individueller (relationales Vertragsmanagement), sozialer (Privatregimes) und rechtlicher (staatliche Privatrechtsordnung) Ebene bereit, wobei im 19. Jahrhundert die Funktion der Stabilisierung von Verhaltenserwartungen (Rechtssicherheit) vom Nationalstaat weitgehend monopolisiert wurde (Verstaatlichung des Handelsrechts), was vom Sozialstaat des 20. Jahrhunderts zunehmend für sozial-regulative Zwecke der Verhaltenssteuerung (Gerechtigkeit) ausgenutzt wurde: die Entwicklung verlief vom „reinen“ Privatrecht zum „politischen“ Wirtschaftsrecht. Für den DRIS ist das Transaktionsrecht Teil einer staatlichen Wirtschaftsverfassung, vermittelt derer er umfassend in wirtschaftliche Geschehensabläufe eingreift. Seit der Blütezeit des DRIS hat sich dieser Trend jedoch in sein Gegenteil verkehrt: Die wirtschaftliche Globalisierung hat eine gesellschaftliche Dynamik freigesetzt, die mit dem Instrumentarium des völkerrechtlichen Multilateralismus nicht mehr einzufangen ist. Wirtschaftliche Kooperation findet auf globaler Ebene in einem normativen Vakuum statt, was zu einem Wiedererblühen gesellschaftlicher Selbstregulierung führt.

In der *ersten Phase* wurden den in der Literatur vorhandenen Beschreibungen dieser Entwicklung auf der individuellen Interaktionsebene (*outsourcing of software development*), der sozialen Ebene der Branchenregulierung (*lex mercatoria*) sowie der der rechtlichen Akteure (*international law firms*) empirisch nachgegangen. Auf dieser Grundlage soll es in der *zweiten Phase* darum gehen, die beobachtete Entwicklung hin zu einer transnationalen Privatrechtsordnung zu erklären. In vier Einzelstudien werden dazu jene Faktoren untersucht, die vermutlich als materielle, ideelle und institutionelle Weichensteller die Dynamik des Wandels zentral beeinflussen. Die Ergebnisse dieser Studien werden sodann – unter Einbeziehung des

weitgehend disparaten internationalen Forschungsstands – mit dem Ziel zusammengeführt, eine transdisziplinär fundierte Theorie des Wandels auf der Grundlage rechtssoziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Evolutionstheorien zu entwickeln. Für die *dritte Phase* ergibt sich eine Reformulierung der normativen Theorie der Wirtschaftsverfassung unter modernen Bedingungen, welche das Transaktionsrecht für globale Austauschprozesse als Bestandteil einer Weltwirtschaftsverfassung versteht. Aufbauend auf den Ergebnissen zu Erklärungskraft und Wirkungsweise der untersuchten Einflussfaktoren aus der *zweiten Phase* sollen die vier Weichenstellerstudien nun mit dem Ziel fortgeführt werden, empirisch fundierte und zugleich normativ begründete Handlungsempfehlungen an die OECD-Staatenwelt aufzustellen.

Erste Phase (2003-2006) <i>Ergebnisse</i>	Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
Empirische Befunde zu Governance-Mechanismen, die grenzüberschreitende wirtschaftliche Kooperation jenseits des Nationalstaats ermöglichen, wobei das Zusammenwirken privater und staatlicher Ordnungsleistungen im Mittelpunkt steht.	Entwicklung eines integrativen Erklärungsansatzes für die Transnationalisierung des Handelsrechts auf evolutionstheoretischer Basis. Durchführung vier <i>empirischer</i> Weichenstellerstudien zu zentralen Einflussfaktoren der Dynamik des Wandels.	Veränderte Aufgaben und Rolle des Staates bei der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf globalen Märkten (<i>normative</i> Theorie der Weltwirtschaftsverfassung). Empirisch fundierte, rechtspolitische Handlungsoptionen.

3.3 Bericht über die bisherige Entwicklung des Teilprojekts

3.3.1 Bericht

Das Teilprojekt wurde in der ersten Phase (Beschreibung) von dem Rechtssoziologen Volkmar Gessner geleitet, der im WS 2002/03 pensioniert wurde. In der zweiten Phase (Erklärung) soll es unter der Leitung des Rechtstheoretikers Graf-Peter Calliess und des Betriebswirts Jörg Freiling als transdisziplinäres Gemeinschaftsprojekt fortgesetzt werden. Im Folgenden werden die bisherigen Ergebnisse aus Sicht der neuen Projektleiter zusammengefasst.

Ausgangslage. Im Teilprojekt A4 wird zutreffend davon ausgegangen, dass der DRIS mit dem staatlichen Privatrechtssystem lediglich für den Binnenhandel einen effektiven Rechtsrahmen bietet, und die Frage gestellt: *Wie ist eigentlich der im Zuge der Globalisierung rasant zunehmende grenzüberschreitende wirtschaftliche Austausch institutionell organisiert?* Die Frage nach „Neuen Formen von Rechtssicherheit“ ist freilich schon in ihrem Ausgangspunkt nicht entlang der Grenzen der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen zu beantworten. Erforderlich ist vielmehr ein von etablierten disziplinären Vorverständnissen unbefangener Zugriff auf die tatsächliche Organisationsweise grenzüberschreitender Kooperation, welcher den Blick auf die funktionalen Äquivalente zum staatlichen Recht freigibt (Röhl & Magen 1996, 20). Mit der Durchsetzung des Modells des territorialen Nationalstaats

endete auch die Tradition der gesamten Staatswissenschaften: Während sich die Rechtswissenschaft ausschließlich auf das positive Recht ausrichtete, kümmerten sich Politologie, Soziologie und Ökonomie im Weiteren um gänzlich andersartige Fragen. Erst in jüngerer Zeit ermöglicht es der unscharfe Terminus der „Governance“ allen Disziplinen, je aus ihrer Sicht etwas zur Frage der Institutionen, der Institutionalisierung und den sich ausbildenden Regeln für eine globalisierte Gesellschaft beizutragen (Dezalay & Garth 2002, 311).

So haben sich mehrere Diskurse herausgebildet, in denen die für das Teilprojekt A4 relevanten Fragestellungen behandelt werden. Vornehmlich unter westeuropäischen Juristen propagiert eine Schule der Transnationalisten die Entstehung einer neuen *lex mercatoria* (*New Law Merchant*) in der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit (Stein 1995; Berger 1996; Zumbansen 2003). Diese Debatte ist von der Rechtssoziologie aufgegriffen (Dezalay & Garth 1996) und generalisiert worden (Teubner 1997; Calliess 2005 [58];¹ Fischer-Lescano & Teubner 2006). Demgegenüber befassen sich amerikanische Juristen der *Law and Economics*-Schule mit privaten Ordnungsleistungen und sozialen Normen als Alternative zum staatlichen Recht, freilich ohne dass sie einen erkennbaren Bezug zur Globalisierung herstellten (Ellickson 1991; Posner 2000; Bernstein 1992, 2001). In einem anderen Forschungsstrang wird das Augenmerk auf die Rolle internationaler Anwaltsfirmen in der Globalisierung gerichtet (Trubek u.a. 1994; Flood 1996; Evenett 2001; Silver 2003, 2005).

Unter den Stichworten *Governance* und *Private Ordering* beschäftigen sich Institutionenökonomik und Rechtssoziologie mit alternativen Mechanismen zur Ermöglichung von Austauschbeziehungen (Galanter 1981; Williamson 1984, 2005), wobei insbesondere die Bedeutung langfristiger Beziehungen (relationale Verträge) in den Vordergrund gestellt wird (Macaulay 1985; Macneil 1985, 2000; Teubner 2004), welche in der Betriebswirtschaftslehre Gegenstand der *relationship management*-Forschung sind (Dwyer u.a. 1987; Freiling 1995; Kiedaisch 1997). Aus wirtschaftshistorischer Sicht liegen eine Reihe von Studien zur mittelalterlichen *Lex Mercatoria* vor (Milgrom u.a. 1990; Greif 2006), teils werden diese Erkenntnisse auch auf den modernen Welthandel übertragen (Schmidt-Trenz 1990; Streit & Mangels 1996), so dass Anschlüsse zur juristischen *New Law Merchant*-Debatte entstehen (Schmidtchen 2002).

Ziel. Die genannten Diskurse sind freilich – teils aufgrund überholter ideologischer Gegensätze (*law and society* versus *law and economics*), teils aufgrund der allgemeinen Schwierigkeiten interdisziplinärer Forschung – weitgehend fragmentiert geblieben. Zudem sind die häufig recht weitreichenden theoretischen Aussagen

¹ Zitierte Literatur und Tagungsbeiträge mit **fett** gesetzter Jahreszahl finden sich nur unter 3.3.2 und nicht am Ende des Antrags im Literaturverzeichnis. Um das Auffinden zu vereinfachen, sind die Nummern aus 3.3.2 jeweils beim Zitat in [eckigen] Klammern angefügt.

zur abnehmenden Bedeutung der staatlichen Privatrechtsordnung gegenüber den untersuchten privaten Governance-Mechanismen empirisch relativ schwach untermauert. Vor diesem Hintergrund hat sich das Teilprojekt A4 in der ersten Phase zum Ziel gesetzt, die Funktionsweise der in der Literatur diskutierten alternativen Koordinationsmechanismen in einer Reihe von empirischen Fallstudien exemplarisch näher zu untersuchen, um die Ergebnisse in einem zweiten Schritt mit vorhandenen empirischen Studien abzugleichen.

Umsetzung. Hierzu wurden die drei in der oben erwähnten Literatur diskutierten funktionalen Äquivalente zur staatlichen Privatrechtsordnung empirisch untersucht: die *lex mercatoria*, die anwaltliche Strukturbildung und das relationale Vertragsmanagement, wobei die zwei erstgenannten Bereiche jeweils mit zwei Untersuchungen angegangen wurden. Insgesamt wurden somit fünf empirische Teilstudien durchgeführt:

Im Rahmen der *ersten* Studie zum *relationalen Vertragsmanagement* (Sosa **2006a** [8]) wurden 30 deutsche und spanische Unternehmen befragt und zusätzlich sieben Experteninterviews mit Anwälten und Schiedsrichtern geführt. In der *zweiten* Studie zum relationalen Vertragsmanagement (Dietz & Nieswandt **2006b** [42]) wurden 80 Experteninterviews mit Entscheidungsträgern in deutschen, bulgarischen, rumänischen und indischen Softwareunternehmen durchgeführt. In der *ersten* Studie zur *anwaltlichen Strukturbildung* (Sosa **2006b** [44]), also der *dritten* Studie insgesamt, wurde eine teilnehmende Beobachtung über die Dauer eines Jahres zur Erforschung der Tätigkeit *mittelständischer Kanzleien* (*mid-sized law firms*) im internationalen Geschäftsverkehr durchgeführt. Das empirische Material wurde durch 40 Aktenauswertungen erlangt, ergänzt durch die Analyse von Verträgen, die tägliche Mitarbeit in einer Kanzlei, die Teilnahme an Verhandlungen und Interviews mit den Anwälten. Im Rahmen der *zweiten* Studie zur anwaltlichen Strukturbildung (Flood **2005** [9]), also der *vierten* Studie insgesamt, wurden 100 Experteninterviews durchgeführt, und zwar mit Vertretern der an den verschiedenen untersuchten Beratungsprojekten beteiligten großen *professional service firms*, also der *mega law firms*, Investmentbanken, Berater, Steuerberater, usf. Im Rahmen der *lex mercatoria*-Studie, also der *fünften* und letzten Studie, wurde eine Befragung von insgesamt 35 Unternehmensrepräsentanten aus der *Holzbranche* durchgeführt, die durch Experteninterviews mit Verbandsvertretern und Schiedsrichtern ergänzt wurde. (Konradi **2006** [43]; Konradi & Fix-Fierro **2005** [5]).

Ergebnisse der Teilstudien. Die *erste* von Sosa (**2006a** [8]) verfasste Studie bestätigt die zentrale Bedeutung des relationalen Vertragsmanagements in grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen. Relationales Vertragsmanagement ist in fast allen untersuchten Konstellationen für die Herstellung von Erwartungssicherheit in internationalen Transaktionen von herausragender Bedeutung und funktioniert auch unabhängig von der staatlichen Privatrechtsordnung. Hier kann von einer

Verlagerung staatlicher Aufgabenerfüllung gesprochen werden. Allerdings zeigt die Studie, dass der Governance-Mechanismus des relationalen Vertragsmanagements insbesondere bei Risikotransaktionen und bei langfristigen Verträgen mit hohen spezifischen Investitionen keinen ausreichenden Schutz für eine vollständige Stabilisierung von Verhaltenserwartungen bietet. Dort muss zusätzlich auf andere Governance-Mechanismen, zumindest im Sinne eines *last resort*, zurückgegriffen werden. In diesen Fällen erfolgt die Stabilisierung von Verhaltenserwartungen jedoch meist nicht aufgrund der Möglichkeit, sich vor staatlichen Gerichten durchsetzen zu können, sondern durch Verwendung privater Sicherungsmittel oder durch Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel, die im Konfliktfall die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ermöglicht.

Auch durch die Analyse transnationaler Geschäftsbeziehungen in der Softwareentwicklung – die *zweite* Studie – wird das Gewicht des Governance-Mechanismus des relationalen Vertragsmanagements unterstrichen. Dabei kommt den revolutionären Entwicklungen in den Informations- und Kommunikationstechnologien eine besondere Bedeutung zu. Die intensive kommunikative Vernetzung zwischen den Geschäftspartnern schafft Transparenz und ermöglicht den Kooperationspartnern eine unmittelbare gegenseitige Verhaltenskontrolle, ein *real-time controlling*. Abweichungen von vertraglichen Vereinbarungen können zeitnah erkannt werden, bevor sie zu schwerwiegenden Konflikten führen. Dadurch können Störungen im Kooperationsprozess in der Geschäftsbeziehung selbst, und zwar ohne die Hilfe eines unabhängigen Dritten, eben die des Staates, gelöst werden (Dietz & Nieswandt **2006b** [42]). Der Rückgriff auf die staatliche Privatrechtsordnung ist in der Softwarebranche ohnehin nur in geringem Maße möglich. Dafür konnten drei zentrale Gründe ausgemacht werden: Zum ersten besteht Unsicherheit auf Seiten der deutschen Kunden hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Urteilen in Ländern wie China, Indien oder Rumänien. Zum zweiten ist das Einklagen vertraglicher Ansprüche in Deutschland für ausländische Dienstleister oftmals mit untragbaren Kosten verbunden. Zum dritten ist es staatlichen Gerichten nur eingeschränkt möglich, den technischen Komplexitätsgrad von Geschäftsbeziehungen in der Softwareentwicklung in dem Maße nachzuvollziehen, dass sie berechenbare Urteile fällen können. Nichtsdestotrotz kommt der staatlichen Privatrechtsordnung zur Durchsetzung existenzieller Rahmenvereinbarungen wie dem Abwerbverbot für Mitarbeiter eine zentrale Bedeutung zu (Dietz & Nieswandt **2006a** [4], **b** [42]).

Darüber hinaus wird in der *dritten* Studie beobachtet, dass den internationalen bzw. globalen *mega-law firms* (Flood **2005** [9]) und zunehmend auch spezialisierten mittelständischen *law firms* (Sosa **2006b** [44]) eine zentrale Funktion bei der Stabilisierung von Verhaltenserwartungen im Rahmen globaler Austauschprozesse zukommt. Dies zeigt sich zum einen bei den anglo-amerikanischen *mega-law firms*, deren zentrale Arbeit in der Realisierung sehr komplexer, in der Regel unter hohem

Zeitdruck durchzuführender grenzüberschreitender Transaktionen besteht. Die *mega-law firms* können durch die von ihnen erstellte Dokumentation und aufgrund ihrer herausragenden Stellung in der globalen Wirtschaft und ihrer Verbindungen zu anderen *professional service firms* (u.a. Investmentbanken, Beratern, Steuerberatern) wichtige Unterstützungsstrukturen anbieten. Mit Hilfe dieser Strukturen kann die im internationalen Kontext entstehende Unsicherheit verringert werden, die sich aus den Schwächen des internationalen Rechtssystems ergibt.

Auch mittelständische *law firms* sind, wie die *vierte* Studie zeigen konnte, zunehmend in der Lage, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Strukturen angemessene rechtliche oder nicht-rechtliche Lösungen zu finden, wie für die grenzüberschreitende Konfliktlösung gezeigt werden konnte (Sosa **2006b** [44]; Sosa & Flood **2006** [46]). Am Beispiel von Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie außergerichtlichen Konfliktlösungen werden die abnehmende Bedeutung staatlicher Governance-Mechanismen und die damit einhergehende Übertragung von Verantwortung auf private Akteure veranschaulicht (Anlagerung). Insgesamt ist festzustellen, dass *law firms* nicht nur einzelne Rechtssysteme verbinden, sondern ihre eigenen Strukturen entwickeln, in die sich dann die nationalen Rechtssysteme reintegriert finden. Diese Strukturen können als neuartige Governance-Mechanismen bezeichnet werden, die für die internationale Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Die internationalen *law firms* ersetzen den Staat nicht, aber sie erzeugen in ihrem Tätigkeitsbereich neuartige Governance-Mechanismen, die sich an bestehende staatliche Strukturen anlagern.

Die *fünfte*, die *lex mercatoria*-Studie im Bereich des internationalen Holzhandels (Konradi **2006** [43]), zeigt, dass die Verhaltenserwartungen der Akteure an globalisierte Austauschprozesse durch selbst geschaffene Regeln und eine private Gerichtsbarkeit innerhalb netzwerkartiger Strukturen stabilisiert werden. Die von Branchenorganisationen entwickelten Kontraktformulare, Handelsbräuche und Standards tragen wesentlich zur Ermöglichung des transnationalen Handels bei. Die Besonderheit von Holz als Naturprodukt ist ein wichtiger Grund für die Erzeugung und Durchsetzung autonomer Regeln, weil die Produktstandardisierung nur von den Branchenexperten selber vorgenommen werden kann und die Qualitätsstreitigkeiten am effektivsten im Rahmen einer brancheninternen Schiedsgerichtsbarkeit gelöst werden können. Die in der Holzbranche ermittelten Regeln haben allerdings nicht die Qualität einer globalen Rechtsordnung, wie sie von der zumeist theoretischen Literatur im Bereich der Rechtswissenschaften und Rechtssoziologie postuliert wird (Berger 1996; Calliess **2002** [56]; Goldmann 1983, 1986; Schmitthoff 1961, 1964, 1982; Teubner 1997, 1998, 2000). Viele der branchentypischen Regeln, so die Standardverträge, gelten nur, wenn sie individualvertraglich vereinbart worden sind. Ob sie und andere Regeln, wie etwa die Qualitätsstandards, als *lex mercatoria* bezeichnet werden können, ist zweifelhaft. Denn die meisten ermittelten Normen,

Bräuche und Verträge gelten nur in bestimmten Regionen der Erde, sie genügen deshalb nicht dem Universalitätsanspruch eines globalen Handelsrechts.

Dennoch sind die selbst geschaffenen Regeln und die privat organisierte Durchsetzung in der Holzbranche so weit verbreitet und so akzeptiert, dass sie einen wichtigen Governance-Mechanismus für die überwiegende Zahl grenzüberschreitender Holzhandelstransaktionen bilden. Dieser private Governance-Mechanismus macht einen Rückgriff auf den staatlichen Governance-Mechanismus der Privatrechtsordnung weitgehend entbehrlich. Letzterer erfolgt nur beim Handel mit unbekanntem Geschäftspartnern aus Risikoländern, etwa über den Rückgriff auf Akkreditive oder Bankgarantien (Konradi & Fix-Fierro 2005 [5]).

Gesamtergebnis. Zunächst bestätigte sich in allen Studien, dass das staatliche Recht allein zur Stabilisierung von Erwartungen in globalen Austauschprozessen nur sehr bedingt geeignet ist. In den verschiedenen Studien konnten unterschiedliche funktionale Äquivalente zur staatlich gewährleisteten Rechtssicherheit beobachtet werden. Gleichwohl findet wirtschaftlicher Austausch auch auf der globalen Ebene nur in Einzelfällen völlig unabhängig von rechtlichen Strukturen statt. Vielmehr zeigte sich, dass die beteiligten Akteure transaktions- oder branchenspezifische Kombinationen staatlicher und privater Governance-Mechanismen entwickeln. Beispielsweise wird in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit private Rechtsprechung mit staatlicher Vollstreckung verbunden, wobei sowohl soziale als auch staatliche Normen angewendet werden, so dass im Hinblick auf die traditionelle Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft ein aus öffentlichen und privaten Governance-Mechanismen kombiniertes Zivilregime entsteht.

Die im Dachantrag entwickelte Hypothese der *Verlagerung von Staatlichkeit* vom DRIS auf private Akteure und gesellschaftliche Institutionen hat sich im Bereich des Handelsrechts mithin bestätigt. Dabei handelt es sich freilich weniger um einen Vorgang der *Privatisierung* oder *Vergesellschaftung* vormals vom DRIS wahrgenommener Aufgaben. Für den territorialen Binnenhandel behält das staatliche Recht im Wesentlichen seine Bedeutung. Hauptsächlich im grenzüberschreitenden Handel, für den der DRIS ohnehin nie effektive Institutionen zur Verfügung gestellt hat, können Prozesse der *Anlagerung* von privaten Institutionen beobachtet werden, die die Schaffung von Rechtssicherheit als Funktion von Staatlichkeit übernehmen. Ähnlich wie in anderen Teilprojekten der A-Säule kann hier also eine Gleichzeitigkeit von *Internationalisierung* und *Privatisierung* von Staatlichkeit festgestellt werden, die sich vorliegend als *Transnationalisierung* des Handelsrechts verstehen lässt, welche von der zunehmenden Globalisierung der Weltwirtschaft und der damit einhergehenden Internationalisierung der Nachfrage nach Rechtssicherheit für wirtschaftliche Austauschprozesse *angetrieben* wird.

Probleme. Die Interdisziplinarität der Fragestellung des Teilprojekts stellt hohe Anforderungen an die beteiligten Mitarbeiter. Die oben zitierten Diskurse liegen an

den Randbereichen der relevanten Disziplinen, potenzielle Projektmitarbeiter müssen sich nicht nur in diese Randbereiche, sondern darüber hinaus auch in andere Disziplinen einarbeiten. Inzwischen hat sich ein interdisziplinär aus Ökonomie (Nieswandt), Politologie (Dietz) und Jurisprudenz (Sosa, Konradi) zusammengesetztes Team etabliert, welches sich in die komplexen Zusammenhänge gut eingearbeitet hat. Die empirischen Studien befinden sich zurzeit noch in der Auswertungsphase, weshalb referierte Publikationen gegenwärtig ausstehen. Bis Ende 2006 bzw. im Verlauf des Jahres 2007 werden neben der abgeschlossenen Arbeit (Sosa **2006a** [8]) drei weitere Dissertationen (Dietz **2006** [50], Konradi **2007** [51], Nieswandt **2006** [52]) im Teilprojekt vollendet.

Forschungsperspektiven

Das Teilprojekt gilt einem Ausschnitt des Privatrechts, welcher von der Handelsrechtslehre des 19. Jahrhunderts als „Verkehrs- und Geschäftsrecht“ und von der neuen Institutionenökonomik als „Transaktionsrecht“ bezeichnet wird. Im Folgenden wird der Begriff „Handelsrecht“ in einer institutionentheoretischen Perspektive verwendet, welche auch die funktionalen Äquivalente zum staatlichen Recht umfasst. In der ersten Phase wurden Phänomene der gleichzeitigen Internationalisierung und Vergesellschaftung (Privatisierung) von Handelsrecht beschrieben. Die für die zweite Phase beabsichtigte Ausarbeitung eines integrativen Erklärungsansatzes für diesen Prozess der *Transnationalisierung* des Handelsrechts stellt das Teilprojekt A4 vor folgende Herausforderungen:

1. Ein interdisziplinärer Zugang zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Bisher haben sich vor allem die Rechtssoziologie und die Institutionenökonomik mit „neuen“ oder besser „alternativen“ Formen der Produktion von (Rechts- bzw. Erwartungs-) Sicherheit für wirtschaftliche Austauschbeziehungen beschäftigt, wobei ein fruchtbarer Dialog zwischen diesen Diskursen selten stattfindet und ein ausdrücklicher Bezug zur Globalisierung häufig fehlt (vgl. die ausführliche Analyse bei Calliess **2006** [59], 190 ff.). Letzteres trifft auch auf die Diskussion um Netzwerke als wirtschaftliche Koordinationsform zwischen oder jenseits von Markt und Organisation zu (vgl. Teubner 2004). Auch in der betriebswirtschaftlichen Theorie der Unternehmung und des „relationship management“ wird selten erwogen, inwiefern netzwerkförmige Organisationsformen wie Strategische Allianzen, *Just-in-Time*- und Franchisingnetze, virtuelle Unternehmen, etc. nicht nur der organisationalen Innovation, sondern auch der Erwartungsstabilisierung und Transaktionskostenreduktion in grenzüberschreitenden Kooperationen durch Hierarchisierung von Marktprozessen dienen (vgl. aber Coase 1988, 1 ff.; Jarillo 1988; Sydow 1992; Söllner 1993; M. Meyer 1995; Wolff 1995; Kloyer 1995; Freiling **1997** [67], **1999** [66]; Picot u.a. 2002; Bartelt 2002; Freiling & Reckenfelderbäumer **2004** [72], 11 ff., 24, 36 ff., 157 ff., 205 ff.). Um die Diskussion hier voranzubringen, ist eine in-

stitutionalisierte Zusammenarbeit zwischen soziologisch aufgeklärter Rechtswissenschaft und institutionenökonomisch orientierter Wirtschaftswissenschaft erforderlich.

2. Die Erweiterung des Analysefokus: Rechtsicherheit **und** Gerechtigkeit

Mit dem funktionalistischen Zugriff auf „Rechtssicherheit“ wurde in der *ersten Phase* der Schwerpunkt auf den rein *koordinativen* – also grenzüberschreitende Austauschbeziehungen unter Effizienzgesichtspunkten ermöglichenden – Aspekt des Handelsrechts gelegt und damit auf die Reduktion von Transaktionskosten. Freilich ist Rechtssicherheit ohne ein Mindestmaß an formaler und prozeduraler Gerechtigkeit nicht denkbar (Calliess 2006 [59], 13 ff.). Das moderne Privat- und Wirtschaftsrecht des DRIS verfolgt aber auch darüber hinausgehende *sozialregulative* Zwecke, wie etwa den Schutz schwächerer Parteien (für Zulieferer: Freiling 1995 [68], für Verbraucher: Calliess 2006 [59]) oder die Durchsetzung zwingender Normen der öffentlichen Ordnung (z.B. Kartellrecht, Menschenrechte). Die in der ersten Phase beschriebene Entwicklung der Transnationalisierung des Handelsrechts ist für den Sfb insbesondere im Hinblick auf diese sozialregulativen Aspekte interessant. Denn wären durch diese Entwicklung öffentliche Interessen in keiner Weise betroffen, könnte dem Staat die Privatisierung des Handelsrechts schlicht egal sein. Da für globale Austauschprozesse verfügbare institutionelle Designs jedoch wettbewerbspolitisch auf die Marktstruktur zurückwirken (Calliess 2001b [55]) und sich zudem auf die Produktion öffentlicher Güter und die Verwirklichung universeller Wertvorstellungen auswirken (Voser 1996; Hadfield 2001; Wai 2002), wird der Fokus des Teilprojekts in der *zweiten Phase* um den Aspekt der „Gerechtigkeit“ erweitert. Das entspricht auch dem klassisch ordoliberalen Verständnis der Wirtschaftsverfassung und der modernen Konstitutionenökonomik (Kerber & Vanberg 2001; Okruch 2004).

3. Eine Theorie zur Erklärung von institutionellem Wandel: Evolution

Die institutionenökonomischen Erklärungen zur Strukturierung und Stabilisierung wirtschaftlicher Kooperationen und Austauschprozesse entbehren einer theoretischen Perspektive, die den Wandel der untersuchten Institutionen in der Zeitdimension einfangen könnte. Allenfalls finden sich Hinweise auf den Wettbewerb als Zauberformel, welcher „*in the long run*“ zur Verdrängung ineffizienter durch effizientere Institutionalisierungen führen soll (Ellickson 2001; Williamson 2005), wobei auf die Beschränkung durch Netzwerkeffekte (*lock-in, excess inertia*) hingewiesen wird (Aviram 2003; Eggertson 2005). In gleicher Weise erschöpfen sich rechts- und wirtschaftssoziologische Untersuchungen zumeist darin, die Funktionsweise von Selbstorganisation auf der Mikroebene zu beschreiben, ohne diese in den Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen (z.B. Globalisierung) zu stellen oder Rückkopplungseffekte auf das Verständnis von Staatlichkeit zu beachten. Ein Ansatz, in dem die Entwicklung der Gesellschaft mit der Entwicklung von Staat und Recht in

Beziehung gesetzt wird, findet sich in der rechtshistorisch und rechtssoziologisch inspirierten Debatte um *Rechtsparadigmen* (Calliess 1999 [53]). Seine Anwendung im Kontext der Globalisierung steht freilich weitgehend aus (vgl. aber Sousa Santos 2002). Im Hinblick auf die erläuterte Notwendigkeit, einen Rechtssoziologie und Institutionenökonomik integrierenden Ansatz zu entwickeln, bietet es sich dabei an, auf das Konzept der *Evolution* zurückzugreifen (genauer unter 3.4.1). Dieses Konzept hat in der Rechtstheorie (Calliess 2005 [58]; Amstutz & Karavas 2006) und in der evolutorischen Ökonomik (Kappelhoff 2004; Dopfer 2005; Freiling u.a. 2006 [71]) eine zentrale Stellung inne und erscheint geeignet, sowohl den Wandel ökonomischer Institutionen in der Globalisierung zu erklären, als auch wegweisende Bezüge zum Wandel von Rechtstaatlichkeit herzustellen (Ansätze bei Ellickson 2001; Benson 2003). Mit den Begriffen der Antriebskräfte und Weichensteller hat der Sfb in seinem Forschungsprogramm (Sfb-Weiterführungsantrag 2006, Bd. 1, S. 37-53) bewusst eine theoretisch offene Begrifflichkeit für die Erklärung des Wandels gewählt, die im Rahmen des Teilprojekts A4 unter Rückgriff auf die Evolutionstheorie ausgefüllt werden kann.

4. Schlussfolgerung

In der zweiten und dritten Phase soll das Teilprojekt A4 deshalb unter der Leitung von Graf-Peter Calliess und Jörg Freiling als transdisziplinäres Gemeinschaftsprojekt zwischen Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre fortgeführt werden, wobei der theoretische Fokus in Phase 2 auf die Evolutionstheorie zur Erklärung des in der ersten Phase beobachteten Wandels gelegt wird, um in der dritten Phase zu einer gemeinsamen Theoriebildung im Hinblick auf eine globale Wirtschaftsverfassung zu kommen.

Vorarbeiten von Graf-Peter Calliess

Calliess hat an der Georg August Universität Göttingen am Lehrstuhl für Allgemeine Rechtstheorie bei Ralf Dreier promoviert, wo er sich intensiv mit dem Wandel des Verhältnisses von Recht, Staat und Gesellschaft (Rechtsparadigmen) beschäftigt hat (Calliess 1999 [53]). Als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Franz Jürgen Säcker am Institut für Wirtschaftsrecht der FU Berlin hat er 2001 zusammen mit Matthias Mahlmann die Jahrestagung des Jungen Forum Rechtsphilosophie in der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie zum Thema „Der Staat der Zukunft“ ausgerichtet und in der Einleitung zum Tagungsband eine Reihe von Thesen zum Thema entwickelt (Calliess & Mahlmann 2002 [61]). Im Anschluss war er seit 2001 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht der Johann-Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main tätig, wo unter der Leitung von Gunther Teubner ein umfangreiches, teils aus Drittmitteln finanziertes Forschungsprogramm zu den Themen „Globalisierung – Netzwerke – Recht“ durchgeführt wird. Dieses Forschungsprogramm weist nicht nur thematisch

erhebliche Überschneidungen mit dem Teilprojekt A4 auf (*lex mercatoria* als globales Privatregime, relationale Verträge und horizontale Vernetzungen als innovative Form wirtschaftlicher Organisation zwischen Wettbewerb und Hierarchie: Teubner 1997, 2000, 2003, 2004, 2005; Fischer-Lescano & Teubner 2006; Karavas 2006; Zumbansen 2003, 2006), sondern gibt – im Hinblick auf die weit reichenden theoretischen Aussagen zur Ablösung des Rechts vom Staat in der Globalisierung (post-etatistische Rechtstheorie: Teubner 1997, 2003) – auch zentrale Anstöße dafür, wie diese Aussagen im Teilprojekt A4 empirisch überprüft werden können.

Calliess hat in Frankfurt Drittmittelprojekte zum globalen (VolkswagenStiftung) und europäischen (DFG) Verbrauchervertragsrecht durchgeführt, aus denen zahlreiche Veröffentlichungen zum transnationalen Vertrags- und Handelsrecht hervorgegangen sind (Calliess **2001a** [54], **b** [55], **2002** [56], **2004** [57], **2007** [60]). Insbesondere seine Habilitationsschrift weist mit dem Untertitel „Rechtsicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz“ enge Bezüge zur Fragestellung des Teilprojektes A4 auf (Calliess **2006** [59]). Im theoretischen Ausgangspunkt verbindet er dabei systemtheoretische mit institutionentheoretischen Aspekten, welche in eine Evolutionstheorie des Rechts in der Globalisierung eingebettet werden (zusammenfassend Calliess **2005** [58]). Von Februar bis September 2006 war Calliess als Gastforscher am Sfb 597 tätig, wo er zusammen mit Peer Zumbansen (Osgoode Law School, Kanada) eine Veröffentlichung zu Entstehung, Funktion und Legitimation transnationalen Privatrechts angefertigt hat (Calliess & Zumbansen **2006** [62]), in der die in der Fortsetzung des Teilprojekts A4 beabsichtigte Erweiterung des Analysefokus auf die Verknüpfung koordinativer (Rechtssicherheit) und sozialregulativer (Gerechtigkeit) Aspekte transnationalen Privatrechts begründet wird.

Angesichts der Privatisierung des Handelsrechts in der Globalisierung stellt Calliess die Frage in den Mittelpunkt: Inwiefern und inwieweit können transnationale Privatregimes auch jene öffentlichen Funktionen wie den Schutz schwächerer Parteien und die Verwirklichung von Grundwerten, die im nationalen Raum vom staatlichen Zivilrecht gewährleistet wurden, übernehmen und erfüllen? Mit anderen Worten geht es Calliess darum, die Privatisierung des Zivilrechts um eine *Zivilisierung des Privatrechts* zu ergänzen (Calliess **2002** [56]). Insbesondere am Beispiel des vertraglichen Verbraucherschutzes hat er dabei gezeigt, dass private Ordnung und gesellschaftliche Selbstregulierung einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung von Gerechtigkeit im transnationalen Raum leisten können, wobei es auf ein ko-regulatives Zusammenwirken von Prozessen der Selbstkonstitutionalisierung von Zivilregimes und Prozessen der äußeren Konstitutionalisierung über staatliche Rahmensetzungen und richterliche Kontrollen ankommt, aus welchem globale Zivilverfassungen entstehen (Calliess **2006** [59], 220 ff.).

Vorarbeiten von Jörg Freiling

Auch die Forschung von Jörg Freiling weist erhebliche Überschneidungen mit den Vorarbeiten des Teilprojektes A4 auf. Diese beziehen sich zum einen auf die Behandlung verschiedener Aspekte der rechtlich-institutionellen Einbettung ökonomischer Austauschprozesse und zum anderen auf seine Forschung im Bereich der evolutiven Ökonomik.

Jörg Freiling hat sich in diversen Vorarbeiten mit für das Teilprojekt A4 relevanten Steuerungsmechanismen von Geschäftsbeziehungen und organisationalen Netzwerken befasst (u.a. Engelhardt & Freiling **1996** [70], Freiling **1997** [67], **1999** [66], Freiling & Reckenfelderbäumer **2004** [72]). Im Rahmen seiner Dissertationsschrift (Freiling **1995** [68]) wurde die Vertragsgestaltung zwischen Zulieferern und Abnehmern mit Fokus auf die Automobilindustrie neo-institutionenökonomisch untersucht (Schwerpunkt: JIT-Verträge, Transaktionskosten- und Agency-theoretische Betrachtung). Probleme der Vertragsgestaltung wurden daneben im Rahmen von zum Teil drittmittelgeförderten (BMBF) Projekten im Kontext des Performance Contracting eingehender untersucht (Freiling, Buse & Weißenfels **2001** [69] und Freiling **2004a** [63]).

Schließlich hat sich Jörg Freiling intensiv mit dem evolutiven Ansatz befasst, der die zentrale Grundlage für die Entwicklung eines theoretischen Erklärungsansatzes des Teilprojektes A4 darstellt. Diesbezüglich ist zum einen auf seine Habilitationsschrift (Freiling **2001** [65]) zu verweisen, in welcher er sich mit dem institutionellen/organisationalen Wandel aus der Sicht der Resource-based View, einem Ansatz der Evolutiven Ökonomik, beschäftigt. Fokus waren die Veränderungs(un)möglichkeiten von Unternehmungen unter Berücksichtigung des historischen Entwicklungskontextes. Diese Ansätze wurden in neueren Arbeiten weiterentwickelt (Freiling **2004a** [63], **b** [64], Freiling, Gersch & Goeke **2006** [71], Gersch, Freiling & Goeke **2006** [74], Freiling & Welling **2006** [73]) und münden unter anderem in die Ausformulierung einer spezifischen evolutionstheoretischen Institutionentheorie („Competence-based Theory of the Firm). Spezifikum dieses Ansatzes ist die Erklärung nicht nur der Institution als solcher, sondern zugleich der Erklärung des institutionellen Umfelds, was zurzeit im Rahmen des Patent-Managements im internationalen Kontext erfolgt (Freiling & Welling **2006** [73]).

3.3.2 Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen sowie der Vorarbeiten des neuen Teilprojektleiters

(I) Referierte Beiträge für

(a) wissenschaftliche Zeitschriften

1. Flood, John (2006a) Law Firms, in: David S. Clark, Hg., *Encyclopedia of Law and So-*

- ciety: American and Global Perspectives*, Thousand Oaks, CA: Sage (erscheint im November 2006)
2. Flood, John (2006b) Participant Observation, in: David S. Clark, Hg., *Encyclopedia of Law and Society: American and Global Perspectives*, Thousand Oaks, CA: Sage (erscheint im November 2006)
 3. Flood, John (2003) NOvA (NoGo) or Multi-Disintegrating Partnerships, in: *Legal Ethics* 5:1, 9-13
 4. Gessner, Volkmar (2006a) Global Legal Culture, in: David S. Clark, Hg., *Encyclopedia of Law and Society: American and Global Perspectives*, Thousand Oaks, CA: Sage, (erscheint im November 2006)
 5. Konradi, Wioletta & Héctor Fix-Fierro (2005) Lex Mercatoria in the Mirror of Empirical Research, in: *Sociologia del Diritto* 32:2/3, 205-227 (eine spanische Übersetzung erscheint im Juni 2006 im *Boletín Mexicano de Derecho Comparado*)
- (b) monographische Reihen (einschließlich book proposals)*
6. Antons, Christoph & Volkmar Gessner, Hg. (2006) *Globalisation and Resistance: Law Reform in Asia Since the Crisis*, Oxford: Hart (erscheint im Herbst 2006)
 7. Gessner, Volkmar & David Nelken, Hg. (2007) *European Legal Cultures – Proceedings of the 2005-Oñati Conference*, Oxford: Hart (erscheint 2007)
 8. Sosa, Fabian (2006a) *Die Koordination internationaler Transaktionen durch vertragliche und relationale Mechanismen*, Baden-Baden: Nomos (Dissertation, erscheint im August 2006)
- (c) Sammelbandbeiträge*
9. Flood, John (2005) Rating, Dating, and the Informal Regulation and the Formal Ordering of Financial Transactions: Securitizations and Credit Rating Agencies in Privatising Development, in: Michael B. Likosky, Hg., *Transnational Law, Infrastructure and Human Rights*, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, 147-171
 10. Gessner, Volkmar (2006b) Legalization and the Varieties of Capitalism, in: Christoph Antons & Volkmar Gessner, Hg., *Globalisation and Resistance: Law Reform in Asia since the Crisis*, Oxford: Hart (erscheint im Herbst 2006)
- (d) wesentliche Fachkongresse*
11. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt (2005) Vortrag und Papier: *Globales Outsourcing in der Softwareentwicklung: Ein Entscheidungsproblem unter Unsicherheit*, Forschungskolloquium des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung, Köln, November 2005
 12. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt (2005) Vortrag und Papier: *The Emergence of International Cooperation under Uncertainty*, Workshop “Self-Governance and the Law in Multinational Corporations and Transnational Business Networks”, Oñati, Spanien, Juni 2005
 13. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt (2005) Vortrag und Papier: *Cognitive Expectation Structures and Inter-firm Relationships*, University of Tilburg, Niederlande, April 2005
 14. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt (2005) Vortrag und Papier: *Kognitive Erwartungsstrukturen in internationalen Geschäftsbeziehungen*, Die Gesellschaft der Wirtschaft,

- Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie und der Sektion Rechtssoziologie in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Siegen, April 2005
15. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt (2004) Vortrag und Papier: *Cooperating for the Generation of Radical Innovation*, Norwegian School of Management, Oslo, Norwegen, November 2004
 16. Fix-Fierro, Hector (2004) Vortrag und Papier: *Lex Mercatoria in the Mirror of Empirical Research*, Tagung: *Lex Mercatoria Razionalità formale o materiale?* Imperia, Italien, Juni 2004
 17. Flood, John (2005) Vortrag und Papier: *Lawyers and Large-Scale Restructuring*, Law Department, London School of Economics, London, United Kingdom, November 2005
 18. Flood, John (2005) Vortrag und Papier: *Large Law Firms: Priests of the New Capitalism*, Global Capitalisms, Research Seminar, Warwick Business School, Warwick, United Kingdom, Oktober 2005
 19. Flood, John (2005) Vortrag und Papier: *Large Law Firms: Priests of the New Capitalism*, Tagung: *European Ways of Law*, First European Socio-Legal Conference. Oñati, Spanien, Juli 2005
 20. Flood, John (2005) discussant: *Genesis of a European Legal Space European Ways of Law*, First European Socio-Legal Conference, Oñati, Spanien, Juli 2005
 21. Flood, John (2005) *European Ways of Law*, First European Socio-Legal Conference, chair and discussant in the section: *Classical European Sociology of Law*, Oñati, Spanien, Juli 2005
 22. Flood, John (2005) Vortrag und Papier: *Lawyers as Sanctifiers*, Tagung: *Self-Governance and the Law in Multinational Corporations and Transnational Business Networks*, International Institute for the Sociology of Law, Oñati, Spanien, Juni 2005
 23. Flood, John (2005) Vortrag und Papier: *Lawyers as Sanctifiers*, Tagung: *Socio-Legal Studies Association Meeting*, Liverpool, United Kingdom, April 2005
 24. Flood, John (2003) Vortrag und Papier: *Rating, Dating and the Credit Rating Agencies: The (In)formal Role in Regulating Financial Transactions*, Faculty of Law, Oxford University, Oxford, United Kingdom, April 2003
 25. Flood, John (2003) Vortrag und Papier: *Conducting Ethnographies of Lawyers*, Workshop on Socio-Legal Methods, International Institute for the Sociology of Law, Oñati, Spanien, April 2003
 26. Gessner, Volkmar (2005a) Vortrag und Papier: *Teaching Legal Culture*, Tagung: "Enculturing Law", 10th National Law School, Bangalore, Indien, August 2005
 27. Gessner, Volkmar (2005b) Vortrag und Papier: *Globalization of Enabling Law*, Tagung: "European Ways of Law", Oñati, Spanien, Juli 2005
 28. Gessner, Volkmar (2005c) Vortrag und Papier: *Introduction: Law in a Globalizing Economy-precarious Support and Regulation Tasks*, Workshop: "Self-Governance and The Law In Multinational Corporations and Transnational Business Networks", Oñati, Spanien, Juni 2005
 29. Gessner, Volkmar (2005d) Vortrag und Papier: *Polarisation and Convergence in Socio-Legal Studies*, Workshop: "Complex Approaches to Understanding Global Legal Cultures: Globalization of Enabling Law", Oñati, Spanien, Juni 2005

30. Gessner, Volkmar (2004) Vortrag und Papier: *Regulation and Support – International Business in a Global Legal Culture*, Tagung: Jornadas Internacionales Ciudadanía y Derecho en la Era de la Globalización, University of Sevilla, Sevilla, Spanien, Oktober 2004
 31. Gessner, Volkmar (2004) Vortrag und Papier: *Theorie und Empirie zur Erforschung des Konfliktverhaltens kleiner und mittlerer Unternehmen*, Workshop: KMU-Konflikte, Universität Luzern, Faculty of Law, Luzern, Schweiz, Oktober 2004
 32. Gessner, Volkmar (2004) Vortrag und Papier: *Globalization of Law*, International Conference On Sociology Of Law, Faculty Of Law, Puerto Rico, August 2004
 33. Gessner, Volkmar (2004) Vortrag und Papier: *Legalization and the Varieties of Capitalism*, Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Jurídicas, Mexico, Januar 2004
 34. Gessner, Volkmar (2003) Workshop „Globalisation and Resistance: Law Reform in Asia after the Financial Crisis“, Oñati, Spanien, Juni 2003
 35. Konradi, Wioletta (2005) Vortrag und Papier: *Lex Mercatoria als globales Recht der Wirtschaft? Selbstregulierung innerhalb von sozialen und wirtschaftlichen Netzwerken*, Zweite Tagung für Nachwuchswissenschaftler/Innen in der disziplinenübergreifenden Rechtsforschung, Halle, November 2005
 36. Konradi, Wioletta (2005) *Comment on the Paper of Amitai Aviram “The Evolution of Private Legal Systems”*, Workshop “Self-Governance and the Law in Multinational Corporations and Transnational Business Networks”, Oñati, Spanien, Juni 2005
 37. Konradi, Wioletta (2004) Vortrag und Papier: *Lex Mercatoria in the Mirror of Empirical Research*, Tagung: Lex Mercatoria Razionalità formale o materiale? Imperia, Italien, Juni 2004
 38. Sosa, Fabian (2006) Vortrag und Papier: *Cross-Border Dispute Resolution from the Perspective of Midsized Law Firms*, Tagung: “Annual meeting of the Law and Society Association“, Baltimore, MD, USA, Juli 2006
 39. Sosa, Fabian (2005) Vortrag und Papier: *The Role of Midsized Law Firms in Globalized Exchange Processes*, Tagung: “Law and Justice Beyond Borders”, Session on Transnational Lawyering, Sorbonne Universität, Paris, Frankreich, Juli 2005
 40. Sosa, Fabian (2005) Vortrag und Papier: *The Role of Midsized Law Firms in Globalized Exchange Processes*, Workshop: “Self-Governance and the Law in Multinational Corporations and Transnational Business Networks”, Oñati, Spanien, Juni 2005
- (e) *Arbeitspapiere*
41. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt (2006a) *The Emergence of International Cooperation under Uncertainty*, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState-Working Paper, im Review-Verfahren)
 42. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt (2006b) *Globales Outsourcing in der Softwareentwicklung: Ein Entscheidungsproblem unter Unsicherheit*, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState Working Paper, wird bis Juli 2006 eingereicht)
 43. Konradi, Wioletta (2006) *Lex Mercatoria als globales Recht der Wirtschaft? Die Koordination der grenzüberschreitenden Transaktionen am Beispiel der Holzindustrie*, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState-Working Paper, wird bis Juli 2006 eingereicht)

44. Sosa, Fabian (2006b) *The Role of Midsized Law Firms in Globalized Exchange Processes. The Example of International Commercial Arbitration*, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState Working Paper, wird bis Juli 2006 eingereicht)
45. Sosa, Fabian, Thomas Dietz, Holger Nieswandt & Wioletta Konradi (2006) *Neue Formen von Rechtssicherheit in globalisierten Austauschprozessen*, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState Working Paper, wird bis August 2006 eingereicht)
46. Sosa, Fabian & John Flood (2006) *International Lawyers*, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState Working Paper, im Review-Verfahren)

(II) *Eingereichte Beiträge*

(a) *wissenschaftliche Zeitschriften*

47. Flood, John & Fabian Sosa (2007) *The Stabilisation of Transnational Legal Expectations: The Example of England and Germany*, *International Journal of the Legal Profession* (wird bis September 2006 eingereicht)

(b) *monographische Reihen (einschließlich book proposals)*

48. Dietz, Thomas & Holger Nieswandt, Hg. (2007) *New Forms of Legal Certainty*, Oxford: Hart (Sammelband – wird bis Januar 2007 eingereicht)
49. Flood, John & Fabian Sosa, Hg. (2007) *The Role of Lawyers in Globalisation*, Ashgate: Gower (Sammelband – wird bis Januar 2007 eingereicht)

(III) *Im Teilprojekt entstehende weitere Qualifikationsarbeiten*

50. Dietz, Thomas (Ende 2006) *Transnationale ökonomische Governance. Die Bedeutung staatlicher und privater Governance-Mechanismen für das Zustandekommen grenzüberschreitender Kooperation in der Softwareentwicklung* (zusammen mit Holger Nieswandt)
51. Konradi, Wioletta (2007) *Lex Mercatoria als globales Recht der Wirtschaft? Die Koordination internationaler Transaktionen am Beispiel der Holzindustrie*
52. Nieswandt, Holger (Ende 2006) *Transnationale ökonomische Governance. Die Bedeutung staatlicher und privater Governance-Mechanismen für das Zustandekommen grenzüberschreitender Kooperation in der Softwareentwicklung* (zusammen mit Thomas Dietz)

(IV) *Vorarbeiten des neuen Projektleiters Graf-Peter Calliess*

53. Calliess, Graf-Peter (1999) *Prozedurales Recht*, Baden-Baden: Nomos (*Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie* Bd. 19)
54. Calliess, Graf-Peter (2001a) *Die Zukunft der Privatautonomie. Zur neueren Entwicklung eines gemeineuropäischen Rechtsprinzips*, in: Brigitta Jud, Thomas Bachner, Raimund Bollenberger, Verena Halbwachs, Susanne Kalss, Franz-Stefan Meissel, Helmut Ofner & Christian Rabl, Hg. [für die Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler], *Prinzipien des Privatrechts und Rechtsvereinheitlichung, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2000*, Stuttgart: Boorberg, 83-108
55. Calliess, Graf-Peter (2001b) *Rechtssicherheit und Marktbeherrschung im elektronischen Welthandel. Die Globalisierung des Rechts als Herausforderung der Rechts- und*

- Wirtschaftstheorie, in: Jürgen B. Donges & Stefan Mai, Hg., *E-Commerce und Wirtschaftspolitik*, Stuttgart: Lucius & Lucius, 189-206
56. Calliess, Graf-Peter (2002) Reflexive Transnational Law. The Privatisation of Civil Law and the Civilisation of Private Law, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* **23**:2, 185-216
 57. Calliess, Graf-Peter (2004) Transnationales Handelsvertragsrecht: Private Ordnung und staatlicher Rahmen, in: Michael Zürn & Bernhard Zangl, Hg., *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, Bonn: Dietz, 160-178
 58. Calliess, Graf-Peter (2005) Billigkeit und effektiver Rechtsschutz. Innovation und Evolution des Rechts in der Globalisierung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* **26**:1, 35-55
 59. Calliess, Graf-Peter (2006) *Grenzüberschreitende Verbraucherverträge, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz*, Mohr Siebeck: Tübingen (*Jus Privatum*, Bd. 103)
 60. Calliess, Graf-Peter (2007) Weitgehende Übereinstimmung und laufendes Programm. Zur Legitimation von Privatrecht im Zeitalter der Globalisierung, in: Karl Riesenhuber, Hg., *Rechtsangleichung – Methoden und Inhalte*, Berlin/New York: De Gruyter (i.E.; japanische Übersetzung in Vorbereitung)
 61. Calliess, Graf-Peter & Matthias Mahlmann (2002) Der Staat der Zukunft. Eine Einleitung, in: dies., Hg., *Der Staat der Zukunft*, Stuttgart: Steiner, 11-26 (= *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie [ARSP]*, Beiheft 83)
 62. Calliess, Graf-Peter & Zumbansen, Peer (2006), Rough Consensus and Running Code. The Making of Transnational Private Law, Bremen: Universität, Sfb 597 (TranState-Working-Paper, eingereicht im Juli 2006)
- (V) *Vorarbeiten des neuen Projektleiters Jörg Freiling*
63. Freiling, Jörg (2004a) Performance Contracting, in: Klaus Backhaus & Markus Voeth, Hg., *Handbuch Industriegütermarketing*, Wiesbaden: Gabler, 677-695
 64. Freiling, Jörg (2004b) Competence-based View der Unternehmung, in: *Die Unternehmung* **58**:1, 5-25
 65. Freiling Jörg (2001) *Ressourcenorientierte Reorganisation*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag
 66. Freiling, Jörg (1999) Management Strategischer Allianzen, in: *Swiss Export* **40** (Sommer), 10-15
 67. Freiling, Jörg (1997) Relationships as Resources: Implications of the Resource-Based View, in: Florence Mazet, Robert Salle, & Jean-Paul Valla, Hg., *Interaction, Relationships and Networks in Business Markets*, Competitive Papers, 13th IMP Conference, Lyon, 249-277
 68. Freiling, Jörg (1995) *Die Abhängigkeit der Zulieferer. Ein strategisches Problem*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag
 69. Freiling, Jörg, Christian Buse & Sven Weißenfels (2001) Turning Product Business into Service Business: Performance Contracting as a Challenge of SME Customer/Supplier Networks, Competitive Paper, 17th IMP Conference, Oslo, zugleich Arbeitsbericht Nr.

- 89 des Instituts für Unternehmungsführung und Unternehmensforschung der Ruhr-Universität Bochum, Bochum
70. Engelhardt, Werner & Jörg Freiling (1996) Prekäre Partnerschaften – Gefahren, die aus Geschäftsbeziehungen erwachsen, in: *Absatzwirtschaft*, **39**:10 (Sondernummer), 145-151
 71. Freiling, Jörg, Martin Gersch & Christian Goeke (2006) Eine „Competence-based Theory of the Firm“ als marktprozess-theoretischer Ansatz – Erste disziplinäre Basisentscheidungen eines evolutorischen Forschungsprogramms, in: *Managementforschung* **16** „Management von Kompetenz“, 37-82
 72. Freiling, Jörg & Martin Reckenfelderbäumer (2004) *Markt und Unternehmung*, Wiesbaden: Gabler
 73. Freiling, Jörg & Michael Welling (2006) A System Dynamics Model of Resource-based Patent Management and Competition, Competitive Paper, 26th Conference of the Strategic Management Society, Wien
 74. Gersch, Martin, Jörg Freiling & Christian Goeke (2006) An Evolutionary Angle on Resource- and Competence-based Alliances in Volatile Environments, 26th Conference of the Strategic Management Society, Wien

3.4 Geplante Weiterführung des Teilprojekts (Ziele, Methoden, Arbeitsprogramm)

3.4.1 Forschungsziele

Überblick

Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
Entwicklung eines integrativen Erklärungsansatzes für die Transnationalisierung des Handelsrechts auf der Basis einer transdisziplinären Evolutionstheorie. <i>Ökonomische</i> Studien zum IKT-induzierten Wandel privater Governance-Strukturen und zum transaktionskostenbasierten Vergleich privater und staatlicher Governance-Strukturen sowie zu deren Rückkopplungen auf die Marktstruktur. <i>Juristische</i> Studien zur inneren (<i>transnational public policy</i>) und äußeren (staatliche Infrastruktur und Rechtsrahmen) Konstitutionalisierung transnationalen Handelsrechts sowie deren wechselseitige Rückkopplung.	Reformulierung der <i>Theorie der Wirtschaftsverfassung</i> zu einer empirisch fundierten, normativ orientierten Theorie einer polyzentrischen Weltwirtschaftsverfassung: In der globalen Zivilrechtsgesellschaft kommt es zu hybriden Strukturen regulierter Selbstregulierung und so zur veränderten Rolle des Staates bei der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. <i>Studien</i> zum komplexen Zusammenwirken nationaler, internationaler (völkerrechtlicher) und transnationaler Governance-Strukturen in der post-nationalen Konstellation von Staatlichkeit. Theoriebildung in Abstimmung mit A- und B-Säule.

Begriffsrahmen, theoretische Einbettung und Herleitung der Hauptfrage

Ziel der zweiten Phase ist es, den Prozess der Transnationalisierung des Handelsrechts zu erklären. Hierzu bedarf es zunächst eines einheitlichen *Begriffsrahmens*, der es zulässt, im Zeitvergleich zwischen der Hochzeit des DRIS um ca. 1970 und heute den Bedeutungswandels privater und staatlicher Ordnungsleistungen für den Handel zu erfassen (1). Sodann ist ein *theoretischer Rahmen* zu entwickeln, mit

dem erklärt werden kann, wie es zu dem Wandel in der Verwendung unterschiedlicher staatlicher und privater Institutionen zur Unterdrückung opportunistischen Verhaltens kommt (2). Schließlich wird die *Hauptfrage* entwickelt, aus der sich die Durchführung von vier Einzelstudien in der zweiten Phase ergibt (3).

1. Begriffsrahmen: Eine Taxonomie der globalen ökonomischen Governance

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der ersten Phase soll im ersten Schritt eine Taxonomie der Governance globaler Austauschprozesse entworfen werden, welche sämtliche Mechanismen zur Eindämmung opportunistischen Verhaltens einbezieht. Ansätze hierzu finden sich bereits in der Literatur zum *Private Ordering*, wo für die Governance von Vertragsbeziehungen, je nach den beteiligten Akteuren und den zur Verfügung stehenden Sanktionen, fünf Kategorien der Kontrolle opportunistischen Verhaltens gebildet werden (Ellickson 1991, 126 ff.; Panther 2000). Vorgelagert ist die institutionelle Wahl zwischen Markt (Vertrag) und Hierarchie (Firma) einzubeziehen, wobei auch die vielfältigen Hybridformen (relationale Verträge, Netzwerke) zu berücksichtigen sind (als Überblick Williamson 2005). Tendenziell unterbelichtet bleibt in diesem Zusammenhang bisher die Rolle des staatlichen Rechts, was u.a. auf mangelhafte Rechtskenntnisse vieler wirtschaftswissenschaftlicher Autoren zurückzuführen ist (so etwa bei Leeson 2005, 19). Generell wird davon ausgegangen, dass private Ordnung auch in den OECD-Staaten mit gut funktionierendem Rechtssystem eine wichtige Rolle spielt, dass also das „Private Ordering in the Shadow of Law“ stattfindet (Williamson 2005). Für Entwicklungs- und Schwellenländer mit ineffizientem Rechtssystem wird angenommen, dass im dortigen Verhältnis von „Lawlessness and Economics“ (Dixit 2004) private Ordnungsleistungen das vom Staat eröffnete normative Vakuum ausfüllen. Übersehen wird freilich, dass auch der grenzüberschreitende Handel zwischen OECD-Staaten in einem Zustand der relativen Rechtlosigkeit stattfindet (Schmidt-Trenz 1990; Streit & Mangels 1996).

In der Institutionenökonomik wird zudem der Gegensatz zwischen öffentlicher und privater Ordnung überbetont, so dass die in der ersten Phase beobachteten Formen eines pragmatischen Institutionenmix, wo z.B. *law firms* transaktionspezifisch private und staatliche Governance-Mechanismen rekombinieren, nicht eingefangen werden. Gerade in der Untersuchung derartiger situativer Kopplungen unterschiedlicher Steuerungsmechanismen wird eine Forschungslücke gesehen, die sich mit Hilfe evolutorischer Ansätze schließen lässt und die den veränderten Stellenwert der Staatlichkeit in internationalen Transaktionen zu erklären vermag. Ebenso unberücksichtigt bleiben ferner auch Formen der *hybrid governance* (Engel 2000) in „globalen Zivilregimes“ (Calliess 2006 [59]: 245-284), die sich – weit entfernt vom eher theoretischen Fall vollkommen autonomer „Private Legal Systems“ (Bernstein 2001; Hadfield 2001) – auf die Teilprivatisierung bestimmter Dimensionen von Rechtsstaatlichkeit stützen. In der Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird etwa

private Rechtsanwendung mit staatlicher Vollstreckung verbunden, wobei sowohl private als auch staatliche Normen angewendet werden, bzw. die Frage nach dem anwendbaren Recht explizit offen oder im Dunkeln gelassen wird.

Ziel des Teilprojekts ist es, die so beschriebenen Lücken dadurch zu schließen, dass eine der komplexen sozialen Wirklichkeit gerecht werdende Taxonomie ökonomischer Governance im Zusammenwirken von Wirtschafts- und Rechtswissenschaft ausgearbeitet wird. Vorarbeiten hierzu finden sich im Antrag auf Auslaufförderung des Teilprojekts A4 (Antrag auf Weiterführung des Sfb, Bd. 1, S. 293-296). An dieser Stelle soll als Arbeitsgrundlage ein **Begriffsrahmen** definiert werden:

Im Hinblick auf die Formen globaler ökonomischer Governance unterscheiden wir zwischen *zweiseitigen* und *dreiseitigen* Governance-Mechanismen. Zweiseitige Governance-Mechanismen betreffen private Maßnahmen der Selbsthilfe der beteiligten Transaktionspartner durch Einbettung des punktuellen Austauschs in eine Hierarchie (*Firma*) oder in eine langfristige Geschäftsbeziehung (*relationales Vertragsmanagement*). Dreiseitige Governance-Mechanismen stützen sich im Konfliktfalle auf die Einbeziehung eines *unabhängigen Dritten*. Sie können sich der Logik der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung folgend auf die drei *Funktionen der Normsetzung, der Normanwendung und des Normvollzugs* beziehen und werden sowohl von privaten Anbietern von Ordnungsleistungen als auch vom Staat als Anbieter von Justizdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die drei genannten Funktionen können dreiseitige Governance-Mechanismen auf unterschiedliche Art und Weise zu institutionell verfestigten *Governance-Regimes* verknüpft werden. *Privatregimes* erlangen einen hinreichenden Grad an Effektivität allein durch den Zugriff auf private Ordnungsleistungen (Privatkodifikationen, Schiedsgerichte, soziale Sanktionen). *Öffentliche Regimes* stützen sich ausschließlich auf staatliche Justizdienstleistungen (Welthandelsrecht). *Zivilregimes* beruhen demgegenüber auf innovativen Kombinationen von privaten und staatlichen Governance-Mechanismen (*Recombinant Governance*).

2. Theoretischer Rahmen: Zur evolutiven Erklärung von institutionellem Wandel

Da die Institutionenökonomik über einen gut etablierten Begriffsrahmen zur Beschreibung von Governance-Mechanismen verfügt, welcher die Grundlage für die zu entwickelnde Taxonomie bilden soll, liegt es nahe, sich bei der Auswahl theoretischer Instrumente für die Erklärung des Wandels denjenigen institutionenökonomischen Konzepten zuzuwenden, bei denen es um Wandlungsprozesse in der Governance wirtschaftlicher Austauschprozesse geht. Zunächst muss festgehalten werden, dass sich die Neue Institutionenökonomik in ihrer Grundkonzeption vornehmlich für zeitpunktbezogene Analysen und Vergleiche von Governance-Mechanismen interessiert. Ihr Begriffsinstrumentarium ist dementsprechend ausgerichtet (Dixit 2006, 13). Verschiedene Transaktionstypen stellen jeweils unterschiedliche institutionelle Anforderungen, die durch bestimmte Governance-

Mechanismen oder Kombinationen von Governance-Mechanismen am besten erfüllt werden. Auf der Grundlage eines *rational institutional choice*-Ansatzes wird dabei unterstellt, dass in der Zeitdimension ein institutioneller Wettbewerb zur nahezu unmittelbaren Durchsetzung der transaktionsspezifisch effizientesten Mechanismen und Kombinationen führt (Williamson 2005; Greif 2006). Die damit unterstellte These eines institutionellen Fortschritts wurde freilich kritisiert, weil sich anhand wirtschaftsgeschichtlicher Analysen zeigen lässt, dass Gesellschaften häufig sehr lange an ineffizienten institutionellen Strukturen festhalten, was zu wirtschaftlicher Stagnation führen kann (North 1990; Eggertson 2005).

Soweit sich die Neue Institutionenökonomik vor diesem Hintergrund intensiver mit der Frage nach institutionellem Wandel auseinandergesetzt hat, wird zur Erklärung zumeist auf den Begriff der Evolution zurückgegriffen, häufig allerdings ohne dieses Konzept näher zu erläutern oder theoretisch angemessen zu erfassen. Auf der Grundlage eines weiten Verständnisses des „Wettbewerbs als Entdeckungsverfahren“ im Sinne von Hayek wird das Konzept des Wettbewerbs auf Gütermärkten dabei in den ideellen Bereich der Normen und Institutionen übertragen: So hat sich für die politische Regulierung innerhalb föderaler Systeme ein umfangreicher Diskurs über die Vor- und Nachteile eines „Regulierungswettbewerbs“ als „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ oder „Systemwettbewerb“ etabliert (Obinger u.a. 2006, 31-35): Die beteiligten Staaten konkurrieren als Anbieter von möglichst effizienten Ordnungsstrukturen um die Niederlassung von Unternehmen (Standortwettbewerb), oder sie ermöglichen den Unternehmen als Nachfragern sogar standortunabhängig die freie Wahl des effizientesten Regimes (am Beispiel des staatlichen Privatrechts: Kieninger 2002). Dabei wird auf die komplexen Voraussetzungen und vielfältigen Beschränkungen dieses Wettbewerbs hingewiesen (Kerber & Heine 2003). Auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Selbstregulierung (Privatregimes) wird die Evolution sozialer Normen durch eine Markt-Analogie erklärt, nach welcher sich die effizientesten Ordnungsangebote privater Normunternehmer im Wettbewerb durchsetzen (Ellickson 2001), wobei auf die vielfältigen Beschränkungen dieses Wettbewerbs aufgrund der Netzwerkarchitektur sozialer Selbstregulierung hingewiesen wird (*lock-in* und *excess inertia*: Aviram 2003, 2004). Auch wirtschaftshistorische Analysen zur mittelalterlichen *lex mercatoria* bedienen sich evolutorischer Konzepte zur Erklärung der Entstehung und des Niedergangs von Privatregimes (Benson 1999a). Besonders nah an den Forschungsfragen des Teilprojektes A4 liegen Arbeiten, die unter Rückgriff auf evolutorische Konzepte das Verhältnis zwischen und den Bedeutungswandel von staatlichen und privaten Ordnungsangeboten untersuchen (Benson 2003, 2006). Methodisches Vorbild können dabei Untersuchungen sein, die zum Beispiel die Streitschlichtung vor staatlichen Gerichten mit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit vergleichen (Benson 1999b).

Insgesamt wird deutlich, dass die Neue Institutionenökonomik bei der Erklärung von Wandel vornehmlich auf Begriffe zurückzugreifen versucht, die dem analytischen Rahmen der Evolutorischen Ökonomik entstammen. In der neueren Literatur wird deshalb betont, dass eine Verbindung des institutionenökonomischen Begriffsrahmens mit evolutorischen Konzepten, wie insbesondere der Pfadabhängigkeit, bei der Erklärung institutionellen Wandels sehr fruchtbar sein kann (Kerber & Heine 2003; Foss & Foss 2004, 2005). Die Evolutorische Ökonomik (Dopfer 1990, 2005; Kappelhoff 2004) erklärt Wandlungsprozesse auf der Basis einer gemäßigt-voluntaristischen Weltansicht (Burrell & Morgan 1979). Dies bedeutet für den Bereich der Governance von Austauschprozessen, dass die Handlungsspielräume von Akteuren bei der Gestaltung und Auswahl spezifischer Governance-Mechanismen auf unterschiedliche Weise eingeschränkt sind. Zum einen ergeben sich Einschränkungen aus den begrenzten kognitiven Fähigkeiten der Akteure: Aus Komplexitätsgründen und auch aufgrund höchst unvollständiger Information ist es ihnen nicht möglich, jederzeit den optimalen Governance-Mechanismus auszuwählen. Zum anderen ist die Gestaltung, Auswahl oder Ablehnung eines Governance-Mechanismus abhängig von der sozialen Umwelt, in die eine wirtschaftliche Tauschbeziehung eingebunden ist. Des Weiteren sind Akteure bei der Gestaltung und Auswahl von Governance-Mechanismen insofern eingeschränkt, als sie in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Entscheidungen durch Entwicklungen und Festlegungen in der Vergangenheit vorgeprägt und – in Grenzen – auch eingeengt sind (Pfadabhängigkeit: Sydow u.a. 2005). Erfahrungen, erlernte Wahrnehmungs- und Entscheidungsmuster von Individuen sind ebenso wie die historisch gewachsene Rolle des Staates in der Gesellschaft, einschließlich seiner Gesetzgebung und seiner Rechtsprechung, Beispiele für derartige struktur- und ordnungsbildende Faktoren, mit denen sich die Evolutionsökonomie zur Erklärung von Wandel befasst. Das *history matters* Arguments von Teece u.a. (1994) muss bei der Erklärung des Bedeutungswandels von Governance-Mechanismen demnach notwendigerweise berücksichtigt werden.

Auch in Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie sind die Verwendung von evolutorischen Konzepten zur Erklärung von rechtlichem Wandel verbreitet (z.B. Maine 1861; Berman 1991). Insbesondere die inkrementelle, schrittweise Fortentwicklung des Common Law wurde als Effizienz fördernder Prozess der Evolution von Rechtsregeln erklärt, in welchem die Gesellschaft so lange Klagen erhebt, bis das Recht sich im Wege richterlicher Rechtsfortbildung an gewandelte Bedürfnisse der Gesellschaft anpasst (*re-litigation*), wobei auch die Grenzen rechtlicher Adaptionsfähigkeit ins Zentrum des Interesses rückten (Zywicki 2003). Auch für die Systemtheorie des Rechts ist der Begriff der Evolution zentral (Luhmann 1972, 1993; Teubner 1989; Amstutz 2001; Zumbansen 2004; Fögen 2005; Amstutz & Karavas 2006). Aufgrund der theoretischen Annahme von der operativen Geschlossenheit

des Rechtssystems ist Rechtsevolution hier allerdings nur als Ko-Evolution zwischen Recht und seiner gesellschaftlichen Umwelt (Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, usf.) denkbar. Für die Adaptionfähigkeit des Rechts an Innovationen in seiner gesellschaftlichen Umwelt im Muster Variation, Selektion und Stabilisierung kommt es daher entscheidend auf rechtssysteminterne Faktoren an, die auf der Ebene der Rechtsprozesse die strukturelle Offenheit und Zugänglichkeit des Rechts für Umweltirritation (*opportunity structures*) sowie auf der Ebene der Rechtsdogmatik die begriffliche Sensibilität und konzeptionelle Bereitschaft zur Reaktion mit Strukturänderungen (*conceptual readiness*) betreffen.

Mit der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft haben sich neben der richterlichen Rechtsfortbildung im Einzelfall weitere Formen und Verfahren der Rechtsevolution entwickelt, die sich nicht aus der informationellen Offenheit des Rechts gegenüber den Tatsachen, Interessen und sozialen Normprojektionen ergeben, die dem Recht in Form von Rechtsfällen präsentiert werden, sondern in dem Phänomen der selektiven strukturellen Kopplung des Rechts an seine innergesellschaftliche Umwelt bevorratet sind. Mit struktureller Kopplung ist ein auf Dauer gestelltes, das heißt rechtlich verfasstes und damit vorhersehbares Parallelprozessieren von Kommunikationen in verschiedenen funktionalen Teilsystemen der Gesellschaft gemeint, welches zu einem Strukturabgleich (*structural drift*) zwischen unterschiedlich codierten Systemen wie Recht, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft führt. Politische Kommunikationen werden vom Recht als Gesetzgebungsakte verstanden (politische Verfassung), wirtschaftliche Transaktionen als Vertragsschlüsse oder Ausübung von Eigentumsrechten (Wirtschaftsverfassung), so dass der sozialen Umwelt des Rechts unter rechtsintern genau definierten Bedingungen der Zugriff auf eine Änderung der Rechtsstrukturen eröffnet wird. Ein Überblick über die möglichen Formen und Hindernisse der Adaption des Rechts an die Globalisierung der Gesellschaft findet sich bei Calliess (2005 [58]).

Was dies insbesondere für die Governance globaler Austauschbeziehungen bedeuten kann, wird in den folgenden **Leitsätzen** beschrieben.

- Die Globalisierung der Weltwirtschaft führt im Hinblick auf die Produktion von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit als Elementen von Rechtstaatlichkeit zu einer radikal veränderten Nachfragestruktur (*legal needs*): Gefragt sind zunehmend Formen der Governance, die den besonderen Erfordernissen grenzüberschreitender Transaktionen angepasst sind bzw. in Abhängigkeit von neu aufkommenden Koordinationsherausforderungen anpassbar sind. Die wirtschaftliche Globalisierung drängt insofern als *Antriebskraft* auf eine Internationalisierung bzw. Deterritorialisierung des Handelsrechts.
- Begreift man diese Situation als *opportunity structure* für einen evolutionären Sprung in der Rechtsgeschichte im Hinblick auf die Entstehung eines Welt handelsrechts als öffentliches Governance Regime, so fehlt den etablierten

staatlichen Rechtssystemen die *conceptual readiness* zur angemessenen Antwort auf diesen gesellschaftlichen Wandel im Sinne einer Ko-Evolution von Recht und Gesellschaft. Pfadabhängigkeiten im nationalen und internationalen Recht, insbesondere der im westfälischen System wurzelnde rechtsphilosophische Etatismus, wirken als Evolutionsblockaden, die eine Beantwortung von gesellschaftlicher Innovation (wirtschaftliche Globalisierung) mit Rechtsinnovation (Welthandelsrecht) nicht zulassen.

- In dieses von der Staatenwelt belassene normative Vakuum drängen private und hybride Anbieter von Ordnungsleistungen, wobei diese sich selektiv auch aus dem Angebot staatlicher Privatrechtsordnungen bedienen, um diese mit privaten und gesellschaftlichen Governance-Mechanismen auf eine innovative Weise zu verknüpfen. Staatliches Recht erscheint in diesem Kontext weniger als allgemeinverbindliche Zwangsordnung, denn als bloße *tool-box* für *recombinant governance designs*.
- Die so begründete Tendenz zur Transnationalisierung des Handelsrechts wird nochmals verstärkt, weil Anbieter privater Ordnungsleistungen mit der Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) verbundene komparative Größen- und Kostenvorteile realisieren können (*economies of scale*).
- Die Nationalstaaten verstärken diesen Prozess zusätzlich (Selbsttransformation), indem sie private und zivilgesellschaftliche Ordnungsleistungen durch staatliche Infrastrukturmaßnahmen fördern und, wie etwa im Falle der Schiedsgerichtsbarkeit, in einen Rechtsrahmen einbetten (*public frameworks for private ordering*).
- In diesem Kontext entwickeln private Ordnungsleistungen eine Tendenz zur Formalisierung, also zu Prozessen der Verrechtlichung und (Selbst-) Konstitutionalisierung, die auf Phänomenen der Reflexivität gründen.² Zunehmend werden verschiedene Ordnungsleistungen in den Dimensionen der Normsetzung, der Normanwendung und des Normvollzugs zu transnationalen Rechtsregimes gebündelt, deren Selektionsvorteil gegenüber dem staatlichen Recht in der Umstellung von territorial-segmentärer auf eine grenzüberschreitend-funktionale Ausdifferenzierung und Spezialisierung liegt.
- Solche Rechtsregimes sind in materieller Hinsicht nicht auf rein koordinative Zwecke (Rechtssicherheit) beschränkt, sondern übernehmen auch regulative

² Reflexivität meint die Anwendung eines Prozesses auf sich selbst, vorliegend etwa die private Ordnung von privaten Ordnungsleistungen auf der Stufe der sekundären Normen im Sinne von Herbert Lionel A. Hart (1961). Beispiele sind von privaten bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen (International Chamber of Commerce, American Bar Association) ausgearbeitete *Codes of Conduct* oder *Best Practices* für Anbieter von alternativen Streitschlichtungsverfahren (Calliess 2006 [59], 347 f.).

Funktionen im Hinblick auf den Grundrechtsschutz insbesondere schwächerer Parteien sowie das Allgemeinwohl (Gerechtigkeit). In formeller Hinsicht stützen sie sich auf ein komplexes Zusammenwirken staatlicher, privater und zivilgesellschaftlicher Akteure (Ko-Regulierung). Zur Kennzeichnung dieses hybriden Charakters werden sie als transnationale Zivilregimes bezeichnet.

3. Hauptfrage: Warum Transnationalisierung und nicht Supranationalisierung?

Erklärt werden soll: Warum besteht eine Tendenz zur Transnationalisierung anstatt zur Supranationalisierung der globalen ökonomischen Governance?

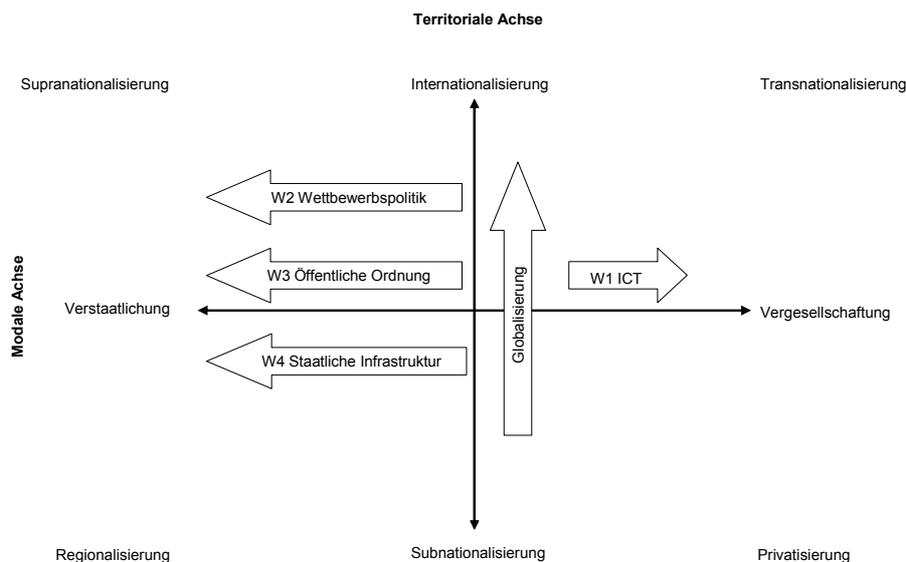
Zur Klärung dieser Frage werden in der zweiten Phase vier zentrale Erklärungsfaktoren untersucht, mit denen die in der ersten Phase beobachtete spezifische Art des Wandels von Staatlichkeit in Richtung auf eine Transnationalisierung des Handelsrechts als Kombination von Internationalisierung und Privatisierung erklärt werden kann. Der Sonderforschungsbereich unterscheidet in seinem Forschungsprogramm (Antrag auf Weiterführung des Sfb, Bd. 1, S. 41-53) zwischen *Antriebskräften* als Erklärungsfaktoren, die den Wandel in Form der beschriebenen Internationalisierungs- und Privatisierungsprozesse auslösen, und *Weichenstellern* als denjenigen materiellen, ideellen und institutionellen Erklärungsfaktoren, die dem Wandel sein eigentümliches Gepräge geben. Weichensteller lassen Wandel zu, lenken ihn um oder bremsen ihn ab. Ob ein Erklärungsfaktor als Antriebskraft oder Weichensteller zu betrachten ist, hängt dabei nicht vom Erklärungsfaktor selbst ab, sondern ausschließlich von der Funktion, die ihm bei der Erklärung zugewiesen wird.

Im Teilprojekt A4 wirkt zunächst die Globalisierung der Wirtschaft als zentrale *materielle Antriebskraft* auf der territorialen Achse des Wandels in Richtung auf eine *Internationalisierung* des Handelsrechts. Die Zunahme von grenzüberschreitender Kooperation führt nämlich zu einer Veränderung in der Nachfragestruktur der Wirtschaft nach Rechtsdienstleistungen, die vom staatlichen Recht mit einer Anpassung des Angebots zu beantworten wäre. Nach traditionellem Verständnis müsste der DRIS deshalb ein Weltprivatrecht auf völkervertragsrechtlicher Grundlage schaffen. Die über hundertjährige Erfahrung mit der multilateralen Aushandlung von Einheitsprivatrecht zeigt freilich, dass dieser Weg nicht Erfolg versprechend ist (Calliess 2007 [60]). Diese Untätigkeit der OECD-Staatenwelt könnte man nun als Antriebskraft auf der modalen Achse des Wandels in Richtung auf eine Privatisierung des Handelsrechts verstehen, weil nach dem römischen Sprichwort *ubi societas, ibi ius* das von den Staaten belassene normative Vakuum gleichsam automatisch durch private Ordnungsleistungen aufgefüllt wird. Aus der Aggregation beider Antriebskräfte ergäbe sich dann eine Erklärung für die beobachtete Transnationalisierung des Handelsrechts.

Die bloße Untätigkeit der OECD-Staatenwelt als Antriebskraft des Wandels zu verstehen machte die angestrebte Erklärung des Wandels jedoch zu oberflächlich. Denn unter dem Blickwinkel der Leitfrage des Sfb nach dem Wandel von Staatlich-

keit ergibt sich unmittelbar die Anschlussfrage nach den tieferen Gründen dieser Untätigkeit. Etwas *weiter* gefasst kann man die relevante *Hauptforschungsfrage* deshalb wie folgt formulieren: *Welche Einflussfaktoren führen dazu, dass die auf der territorialen Achse in Richtung Internationalisierung wirkende Antriebskraft der Globalisierung auf der modalen Achse in Richtung Transnationalisierung und nicht etwa in die entgegen gesetzte Richtung Supranationalisierung gelenkt wird?* Bei dieser Formulierung der Forschungsfrage erscheint die Globalisierung als Antriebskraft auf der territorialen Achse (unabhängige Variable), während sich die auf der modalen Achse in Richtung auf Verstaatlichung oder Privatisierung wirkenden Kräfte als Weichensteller (intervenierende Variablen) darstellen, die den Wandel in Richtung der Transnationalisierung bremsen und blockieren oder zulassen und befördern.

Abbildung 1: Antriebskräfte und Weichensteller



Aus der Vielzahl der potenziell auf der modalen Achse wirkenden Kräfte sind sodann jene Weichensteller (W) auszuwählen, die dem gewählten evolutionstheoretischen Untersuchungsansatz entsprechend als besonders erklärungskräftig erscheinen. Auf der materiellen Ebene sind dies Faktoren, die die relative Wettbewerbsfähigkeit staatlicher und privater Ordnungsleistungen beeinflussen. Als besonders erklärungskräftig erscheint hier (W1) die Rolle der modernen Informations- und Kommunikationstechniken (IKT). Auf der ideell-institutionellen Ebene geht es um

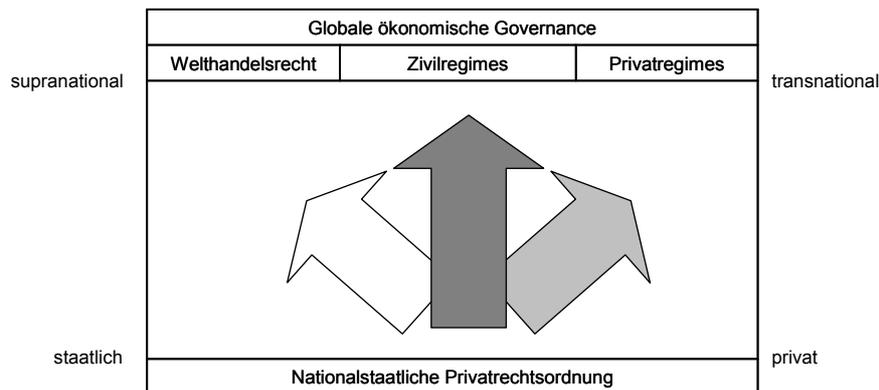
normative Gründe, die traditionell für die Notwendigkeit einer staatlich administrierten Privatrechtsordnung angeführt werden. Als besonders wirksam erscheinen in diesem Zusammenhang einerseits wettbewerbspolitische Erwägungen (W2) und andererseits sozialpolitische Zwecke des Schwächerenschutzes (Gerechtigkeit) sowie der Verwirklichung öffentlicher Werte (Grundrechte, Allgemeinwohl), die unter dem Stichwort der „öffentlichen Ordnung“ (*ordre public*) zusammengefasst werden (W3). Auf der institutionellen Ebene geht es schließlich um staatliche (Rechts-) Infrastrukturmaßnahmen, welche das Angebot öffentlicher Justizdienstleistungen für den globalen Handel attraktiver machen bzw. machen könnten (W4). Der Untersuchungsansatz des Teilprojekts A4 wird im Überblick in Abbildung 1 verdeutlicht, wobei den vier Weichenstellern (W1-W4) *prima facie* eine Wirkrichtung auf der modalen Achse zugewiesen wird, die jedoch *all things considered*, also nach Abschluss der Teilstudien, auch umgekehrt ausfallen kann.

Mit Bezug auf den oben (1) entwickelten **Begriffsrahmen** kann die *Governance-Struktur* des globalen Handels als Summe der tatsächlich Verwendung findenden Governance-Formen (globale ökonomische Governance) insgesamt als überwiegend supranational, transnational oder hybrid geprägt eingeordnet werden:

- Sie ist *supranational*, wenn sie sich entscheidend auf ein öffentliches Regime stützt, in welchem die drei Funktionen der Normsetzung, der Normanwendung und des Normvollzugs staatlich erbracht werden (Welthandelsrecht),
- Sie ist *transnational*, wenn sie im Wesentlichen von zweiseitigen Governance-Mechanismen und von Privatregimes, welche sich in Bezug auf die drei genannten Funktionen auf private dreiseitige Governance-Mechanismen stützen, bestimmt wird.
- Sie ist *hybrid*, insofern Zivilregimes dominieren, in welchen die drei Funktionen durch eine Kombination privater und staatlicher Governance-Mechanismen erfüllt werden.

Eine Aggregation der Antriebskräfte und Weichensteller kann dann zu drei alternativen Evolutionspfaden führen, wie sie in Abbildung 2 dargestellt werden, wobei der dunkelgraue Pfeil unsere Forschungshypothese verdeutlicht, nach der Zivilregimes eine hohe Bedeutung in der globalen ökonomischen Governance erlangen:

Abbildung 2: Aggregation der Antriebskräfte und Weichensteller



Hypothesen zu den Hauptweichenstellern zwischen Trans- und Supranationalisierung und entsprechende Fallauswahl

Im Folgenden werden die zu untersuchenden Hypothesen zur Wirkweise der Weichensteller für jede der vier Einzelstudien getrennt vorgestellt. Da diese Hypothesen sehr voraussetzungsreich sind, werden sie jeweils kurz erläutert. Da die Fallauswahl sich direkt aus den vier Hypothesenkomplexen begründet, wird sie jeweils im Zusammenhang vorgenommen und begründet.

1. Weichensteller für Transnationalisierung: IKT

Hypothese 1

Die Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) wirkt als materieller Weichensteller in zweifacher Weise in Richtung *Transnationalisierung*:

- a) Die Verwendung von IKT in globalen Austauschprozessen vermindert allgemein das Bedürfnis nach dreiseitigen Governance-Mechanismen, d.h. nach Einschaltung *unabhängiger* Dritter in die bilaterale Vertragsbeziehung, insoweit normative Standards (*legal codes*) teilweise durch technische Standards (*software codes*) ersetzt werden. Damit verlieren supranationale und hybride Formen der Governance an Bedeutung, während die privaten *zweiseitigen* Governance-Mechanismen wie das relationale Vertragsmanagement wichtiger werden.
- b) Die IKT befördert das Angebot effizienter und ubiquitärer *dreiseitiger* Governance-Mechanismen. Private Ordnungsdienstleister machen einen kreativeren Gebrauch von IKT und erhalten dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber staatlichen Anbietern von Justizdienstleistungen. Insofern werden Privatregimes zulasten der Supranationalisierung gestärkt.

Herleitung

Zu a): Dass Netzwerkarchitektur und Softwaredesign die Handlungsmöglichkeiten und Freiheitsräume ihrer Nutzer in einer rechtsähnlichen und deshalb auch politisch relevanten Weise beeinflussen können, wurde insbesondere von Lawrence Lessig (1999) am Beispiel des Internet herausgearbeitet (*Code as Law*). In der empirischen Teilstudie der ersten Phase zum grenzüberschreitenden „outsourcing of software development“ hat sich gezeigt, dass die IKT-basierte und durch standardisierte Kooperationssoftware geprägte Interaktion die Handlungsmöglichkeiten der Akteure in einer Weise strukturiert (Transparenz und Kontrolle in Echtzeit), die opportunistisches Verhalten schon im Ansatz unterbinden oder dessen Gefahren deutlich verringern kann. Erfassbar wird eine derartige faktische Standardisierung des Verhaltens von Akteuren durch die Begrenzung von Handlungsmöglichkeiten (zur Standardisierungsdiskussion im IKT-Kontext vgl. Gersch 1998) durch das Konstrukt der Routine³ im evolutionstheoretischen Kontext (Nelson & Winter 1982; anders konzeptualisiert hingegen bei Giddens 1988; Pentland & Rueter 1994). Im Falle der IKT erfolgt eine Anerkennung der vorab fixierten Schemata durch die Mehrzahl der Betroffenen zumeist auf implizitem Wege, wobei zwischen Standardsetzern und Standardnehmern unterschieden werden kann. Die Betrachtung von Routinen ist im vorliegenden Kontext deswegen zentral, weil diese tief in den Handlungsmustern der Akteure verankert sind und somit zur Stellschraube für die Geschwindigkeit organisationalen Wandels werden. Eine solche Restrukturierung des Opportunismusproblems ändert somit die transaktionstypischen *legal needs*: die *Nachfrage* nach dreiseitigen Governance-Mechanismen privater oder öffentlicher Anbieter sinkt, weil die Verwendung von IKT die Lösung des Opportunismusproblems durch billigere, weil ohne Einbeziehung eines Dritten funktionierende zweiseitige Governance-Mechanismen erleichtert.

Zu b): Die Verwendung von IKT führt aber nicht nur zu einer veränderten Bedürfnisstruktur auf der Nachfrageseite, sondern sie beeinflusst auch die *Angebotsseite* des Marktes für Ordnungsleistungen. So wird formalisierte Sozialkontrolle (Reputation, Ausschluss) durch IKT wesentlich billiger und effektiver, was sich insbesondere im Bereich der elektronischen Marktplätze wie eBay zeigt (Baron 2002; Schultz 2005). Aber auch auf dem Gebiet der Zahlungsabwicklung und Streit-schlichtung hat die Einrichtung von Online-Services zu einer wahrhaften Effizienz-Revolution im Bereich des *Private Ordering* geführt (Calliess 2006 [59], 314 ff.). In der Literatur zur *Contractual Governance* wurde diese Entwicklung bisher je-

³ Unter einer Routine versteht man allgemein ein sich wiederholendes Handlungsmuster, das nach Eintritt eines spezifizierten, auslösenden Ereignisses praktisch automatisch vollzogen bzw. ausgeführt wird. Routinen beschreiben festgelegte Formen von Handlungsabläufen im Sinne eines präfixierten Schemas. Auf diese Weise können sie das menschliche Verhalten in vorhersagbare Richtungen lenken, Opportunismus eingrenzen und faktisch institutionellen Status erhalten.

doch nicht berücksichtigt. Fraglich ist, inwieweit die Verwendung von IKT private Ordnung effizienter macht, als dies in den von Bernstein (1992, 2001) beschriebenen Fällen der Diamantenhändler und der Baumwollindustrie sowie in der im Teilprojekt A4 untersuchten Holzbranche der Fall ist.

Fallauswahl samt Begründung

Zu a): *Automobilindustrie* und *Finanzdienstleistungen*. Untersucht wird, inwiefern die Verwendung von IKT in wirtschaftlichen Kooperationen die Bedeutung dreiseitiger Governance-Mechanismen, seien diese staatlicher oder privater Natur, allgemein insofern mindert, als in zweiseitigen Governance-Mechanismen normative Standards durch technische Standards ersetzt werden. Die in der Teilstudie der ersten Phase zu Kooperationen in der Softwareindustrie gefunden Ergebnisse sollen unter diesem Aspekt weiter ausgewertet werden. Um zu untersuchen, inwiefern diese These über den Einzelfall hinaus auf andere Fälle übertragbar ist, soll sie an *zwei weiteren zentralen Beispielen* belegt werden. Die Softwareindustrie befindet sich mit der Produktion immaterieller Güter an der Grenze zwischen Waren und Dienstleistungen. Die weiteren Fallstudien sollten daher jeweils eine besonders international vernetzte Branche aus der Industrie und aus dem Dienstleistungssektor untersuchen, um zu repräsentativen Aussagen zu kommen. In der zweiten Phase kann allerdings nicht eine Vollstudie zu einer wissenschaftlich kaum erschlossenen Branche wie dem Outsourcing in der Softwareindustrie durchgeführt werden. Vielmehr sollen gut untersuchte Branchen unter dem hier relevanten besonderen Aspekt beleuchtet werden. Aus diesen Gründen bietet es sich an, einerseits die grenzüberschreitenden Zuliefernetze in der Automobilindustrie und andererseits den Finanzdienstleistungssektor als weitere Beispielfälle auszuwählen.

Zu b): *WIPO Arbitration Center* und *Domain Names*. Zu untersuchen ist, inwiefern die Verwendung von IKT im Bereich der dreiseitigen Governance-Mechanismen privaten Ordnungsdienstleistern einen Wettbewerbsvorteil vor staatlichen Justizdienstleistungen verschafft. Da es um eine Steigerung der relativen Wettbewerbsfähigkeit geht, ist die Verwendung von IKT in staatlichen und privaten Governance-Regimes in den Dimensionen der Normsetzung (Gesetzgebung versus Privatkodifikationen), der Normanwendung (Gerichte versus alternative Streitschlichtungsverfahren) und des Normvollzugs (staatliche versus soziale Sanktionen) vergleichend zu untersuchen. Das in der Praxis erfolgreichste Beispiel eines in allen drei Dimensionen auf die Verwendung von IKT gestützten Privatregimes ist die ICANN UDRP (Calliess **2006** [59], 262-274). Die Lösung von Streitigkeiten um Domain-Namen gemäß der ICANN UDRP durch die Online Panels des WIPO Arbitration Center soll daher mit der Lösung solcher Konflikte vor staatlichen Gerichten im Hinblick auf die spezifischen Vorteile kraft Nutzung von IKT vergleichend ausgewertet werden. Darüber hinaus ist die von elektronischen Marktplätzen erzielte Effizienzsteigerung bei privaten Ordnungsleistungen zu untersuchen. Das in der Pra-

xis bedeutendste Beispiel ist der virtuelle Marktplatz eBay mit seinem Online-Reputationsmechanismus und den über Kooperationsvereinbarungen integrierten Ordnungsdienstleistungen von Drittanbietern wie PayPal, SquareTrade und Escrow (Calliess **2006** [59], 316 ff., 331-335).

2. Weichensteller für Supranationalisierung: Wettbewerbspolitik Hypothese 2

- a) Die Abwesenheit eines effektiven, jedermann zu gleichen Bedingungen offen stehenden öffentlichen Governance-Regimes (Welthandelsrecht), also eines internationalen Äquivalents zur nationalstaatlichen Privatrechtsordnung, steigert zwangsläufig die Bedeutung privater zwei- und dreseitiger Governance-Mechanismen. Die sich daraus ergebende Transnationalisierung der Governance-Struktur hat Rückwirkungen auf die Marktstruktur, insofern die ohnehin bestehende Tendenz zur Hierarchisierung (Internalisierung von Marktprozessen in multinationalen Unternehmen) und Vermachtung (Abhängigkeit in relationalen Vertragsnetzen, Zugang zu Privatregimes als wesentliche Einrichtungen) der globalen Märkte nochmals verstärkt wird.
- b) Im Zuge der wirtschaftlichen Expansion des 19. Jahrhunderts, welche in der ersten Phase der Globalisierung mündete, wurden die überkommenen Institutionen der mittelalterlichen *Lex Mercatoria*, welche heute als Vorbild für globale Privatregimes in Bezug genommen werden (Stände, Gilden, Zünfte), durch eine Verstaatlichung des Handelsrechts verdrängt. Eine ideelle Triebkraft dieser Verstaatlichung war sowohl in Deutschland, als auch schon zuvor in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in England, die Vorstellung, dass der freie Wettbewerb auf Märkten eine jedermann frei zugängliche Rechtsordnung voraussetzt, und dass diese Bedingung nicht von Privatregimes, sondern nur durch den Staat erfüllt werden kann, was im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1868/1871 seinen institutionellen Ausdruck fand.
- c) Auch heute, in der zweiten Phase der Globalisierung, wird die Tendenz zur Hierarchisierung und Vermachtung der Märkte von internationalen Akteuren (insbesondere EU, USA, OECD, UN) oder sozialen Bewegungen als wettbewerbspolitisch problematisch empfunden. Allerdings ist die Rolle einer staatlichen Privatrechtsordnung (Welthandelsrecht) bei der Herstellung von Chancengleichheit auf globalen Märkten ein eher latentes Thema, welches allerdings inzwischen, etwa in der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages (2002), vom Ruf nach einem Weltkartellrecht überlagert wird.

Herleitung

Mit dem staatlichen Privatrechtssystem hat der DRIS im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts eine Verfassung für den Binnenmarkt geschaffen, die entsprechend dem vorherrschenden (ordo-) liberalen Verständnis einen freien Wettbewerb unter

Bedingungen der Chancengleichheit ermöglichen sollte. Die überkommenen Institutionen der mittelalterlichen *Lex Mercatoria* (Stände, Gilden, Zünfte) sowie der traditionelle Rechtspluralismus wurden als den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit widersprechende Wettbewerbsbeschränkungen durch das „allgemeine“ staatliche Recht verdrängt. In England fand dieser Prozess bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die von Lord Mansfield betriebene Integration des Law Merchant in das Common Law statt (Oldham 2004, 79 ff.). Die Verstaatlichung des Privatrechts verstand sich dabei als freiheitsermöglichende Modernisierung, die allen Bürgern gleichen Zugang zu effektiven Justizdienstleistungen gewährt. In den Worten von Lord Mansfield: “True liberty can exist only when justice is equally administered to all”. Allgemeiner wurde diese inhaltliche Ausrichtung des staatlichen Privatrechts in ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft als Entwicklung “from Status to Contract” beschrieben (Maine 1861, 98-100; Weber 1922).

Vor diesem Hintergrund erscheinen viele der modernen privaten Ordnungsleistungen als wettbewerbspolitisch fragwürdige Konstrukte, insbesondere die vielfach gepriesenen relationalen Verträge und Unternehmensnetzwerke erhalten den Beigeschmack von Kartellen oder gar mafiösen Strukturen (Teubner 2004). Wenn ungefähr die Hälfte des Welthandels als „Intra-Firmen-(Nicht)-Handel“ innerhalb der transnationalen Unternehmensnetzwerke abgewickelt wird (UNCTAD 2002, 1), so mag dies unter dem Gesichtspunkt der Governance ein effizientes Mittel zur Eindämmung opportunistischen Verhaltens sein, unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint die fehlende staatliche Verfassung der Weltmärkte und der dadurch begründete *structural drift* in Richtung einer Hierarchisierung von Marktbeziehungen hingegen suboptimal. Auch die Regulierung von Branchen durch private Dritte wie Börsen, Handelsclubs oder Marktplatzbetreiber gilt mitunter als prekär, weil der Markt für soziale Normen durch extreme Netzwerkeffekte gekennzeichnet ist (Aviram 2003). Im resultierenden *winner-takes-all*-Wettbewerb überleben nur wenige marktbeherrschende Ordnungsanbieter, deren Angebot aus Sicht vieler Marktteilnehmer zur „wesentlichen Einrichtung“ werden kann. Händler, die von einem elektronischen Marktplatz ausgeschlossen werden, sind in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, ein Ausschluss muss daher einer Willkürkontrolle unterliegen (Calliess 2001b [55]; Karavas 2006). Schließlich sind auch die dem staatlichen Privatrecht relativ ähnlichen privaten Ordnungsleistungen wie die Schiedsgerichtsbarkeit der International Chamber of Commerce (ICC) mit Kosten verbunden, die nur bei Transaktionen auf höchster Umsatzstufe vertretbar sind. Kurzum, private Ordnungsleistungen sind selbst mit Transaktionskosten verbunden und beeinflussen auf diese Weise die Marktstruktur des Welthandels.

Fallauswahl samt Begründung

Zu a): *Transnationale Unternehmensnetze und Modellierung*. In einem ersten Schritt sind die behaupteten Rückwirkungen zwischen Governance-Struktur und

Marktstruktur empirisch zu untersuchen. Einerseits werden dazu Daten zur Bedeutung transnationaler Unternehmensnetze (TNCs) im globalen Handel mit Daten zu deren Bedeutung im Binnenhandel verglichen, wobei auf Datenmaterial der UNCTAD (2002) und der OECD (2005, 2006) und die einschlägige Sekundärliteratur zurückgegriffen wird. Freilich stößt die statistische Erfassung der Globalisierung generell und speziell die der Bedeutung von TNCs auf Probleme, weil die relevanten Daten nicht systematisch erfasst werden und nur indirekt, so über den Anteil von Unternehmenszusammenschlüssen an ausländischen Direktinvestitionen, erschlossen werden können (s. zu diesen Problemen OECD 2005; Deutscher Bundestag, Enquête-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft 2002, 132-135, 160-162 m.w.N.). Deshalb ist die Hypothese des Zusammenhangs zwischen Markt- und Governancestruktur zusätzlich modellhaft zu untersuchen. Hierzu wird für einen hypothetischen Fall eine vergleichende Transaktionskostenanalyse anhand der entwickelten Taxonomie der Governance globaler Austauschprozesse durchgeführt. Auf der Grundlage eines solchen analytischen Modells lässt sich dann eine Matrix der potenziellen Rückkopplungen zwischen Governance-Struktur (verstaatlicht versus vergesellschaftet) und Marktstruktur (vermachtet versus freiheitlich-egalitär) ableiten. Für das Ergebnis der Teilstudie ist schließlich entscheidend, ob und zu welchem Anteil sich die Tendenz zur Hierarchisierung und Vernetzung von Marktbeziehungen auf das Fehlen einer auf globaler Ebene effektiven staatlichen Privatrechtsordnung zurückführen lässt. Denn Franchisingnetze verbreiten sich im Dienstleistungsbereich auch auf rein nationalen Märkten, um nur ein Beispiel zu nennen. Zur genaueren Abgrenzung der relevanten Einflussfaktoren reicht ein rein analytischer Zugang auf der Grundlage eines Transaktionskostenvergleichs nicht aus. Deshalb wird eine systemdynamische Modellierung auf der Grundlage der Evolutionstheorie durchgeführt werden (s.u. unter 3.4.2 bei Methodische Vorgehensweise).

Zu b): *Das ADHGB als erste Institutionalisation des Arguments.* In einem zweiten Schritt ist die Ideen- und Institutionalisierungsgeschichte des Arguments zu rekonstruieren, dass die staatliche Privatrechtsordnung auch dem wettbewerbspolitischen Zweck der Durchsetzung von Freiheit und Gleichheit auf Märkten dient, und auf seinen Stellenwert in der heutigen Debatte hin zu überprüfen. Dabei geht es zunächst um eine privatrechtsgeschichtliche Rekonstruktion des Arguments in der Zeit der Verstaatlichung des Handelsrechts zwischen 1750 und 1900. Neben einer allgemeinen Auswertung der Literatur soll als konkretes Beispiel die Diskussion um den deutschen Pionierfall des ADHGB von 1868 (bzw. 1871) in Deutschland ausgewertet werden; die Kodifikationen des BGB und des HGB sind insoweit nur Folgegesetze, die zudem bereits recht gut untersucht sind. Sodann sind die wirtschaftspolitischen und kartellrechtlichen Diskussionen um das Verhältnis von Privatrecht und Kartellrecht im 20. Jahrhundert – und die daraus gezogenen institutionellen

Schlussfolgerungen – aufzuarbeiten, wobei die in der Literatur gut erfasste Debatte in den USA und Deutschland unter dem speziellen Aspekt der Bedeutung des Privatrechts ausgewertet wird. Schließlich wird die Bedeutung der Reduktion von Opportunismus in der neueren wirtschaftswissenschaftlichen Governance-Theorie (Firmen, Konzerne, Netzwerke) samt ihren institutionellen Wirkungshorizonten zu analysieren sein.

Zu c): *Wirkung bei internationalen Akteuren*. Auf der institutionellen Ebene ist zu untersuchen, inwiefern das wettbewerbspolitische Argument für eine Supranationalisierung des Privatrechts bei den relevanten internationalen Akteuren aktuell wirksam ist. Untersucht werden internationale Akteure, die schon mehr oder weniger erfolgreich in der Supranationalisierung aktiv geworden sind (EU, USA, WTO, OECD; UNCITRAL, UNIDROIT, HCPIL⁴), und die unterschiedliche Reichweite ihrer Aktivitäten. Hierzu sind die politischen Zielsetzungen und Absichtsbekundungen solcher Organisationen zu analysieren und Experteninterviews durchzuführen. Ein Testfall ist die gegenwärtige Debatte um die Notwendigkeit der Einführung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts. Hier kann anhand der gut dokumentierten Debatte untersucht werden, ob und mit welcher Zielrichtung wettbewerbspolitische Argumente hierfür angeführt werden.

3. Weichensteller für Supranationalisierung: Öffentliche Ordnung

Hypothese 3

Privat- und Zivilregimes können nach verbreiteter Ansicht wohl die koordinative, aber nicht auch die sozialregulative Funktion des staatlichen Privatrechts übernehmen, woraus sich ein ideeller Weichensteller bzw. ideologischer Druck ergeben müsste, der in Richtung *Supranationalisierung* wirkt. Die ermöglichende, *koordinative* Funktion besteht im Herstellen von Rechtssicherheit (= Reduktion von Transaktionskosten, = Effizienz), die *sozialregulative* Funktion im Gewährleisten der „Öffentlichen Ordnung“ (= Verwirklichung von Gerechtigkeit und Berücksichtigung des Allgemeinwohls).

Herleitung

Das Privatrecht des DRIS dient auch sozialregulativen Zwecken. Im Bereich des territorialen Binnenhandels steht das 20. Jahrhundert für eine Tendenz zur zunehmenden Beschränkung der Privatautonomie durch zwingendes Privatrecht (Calliess **2001b** [55]). Solches *intern zwingendes* Privatrecht wird im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr jedoch nur mit Einschränkungen durchgesetzt, nämlich insofern es sich um *international zwingende* Eingriffsnormen handelt, „die nicht nur dem

⁴ UNCITRAL = UN Commission on International Trade Law
UNIDROIT = International Institute for the Unification of Private Law
HCPIL = The Hague Conference on Private International Law

Schutz und Ausgleich widerstreitender Interessen der Vertragsparteien und damit reinen Individualbelangen dienen, sondern daneben zumindest auch öffentliche Gemeinwohlinteressen verfolgen“ (BGH 2005). Daneben zeichnet sich im internationalen Privatrecht eine Tendenz ab, die Parteiautonomie zum Schutze bestimmter Personenkreise (Arbeitnehmer, Verbraucher, Handelsvertreter) zu beschränken (Calliess **2006** [59], 176-181). Ausländischen Normen wird die Anwendung, Gerichtsurteilen die Anerkennung und Vollstreckung zudem verweigert, wenn der inländische *Ordre Public* betroffen ist, womit ein nicht hinnehmbarer Verstoß gegen die Grundwerte der öffentlichen Ordnung, insbesondere eine Verletzung der Grundrechte gemeint ist. Im angloamerikanischen Rechtskreis greift eine entsprechende Unterscheidung zwischen *domestic* und *international public policy* (Mayer & Sheppard 2003, 251). Dieses abgestufte System der Kontrolle zeigt, dass der DRIS keinesfalls davon ausgeht, dass jede im nationalen Privatrechtssystem verankerte soziale Wertvorstellung auch im internationalen Bereich, wo Kollisionen im Hinblick auf gerichtliche Zuständigkeiten und anwendbares Recht auftreten, unbedingt durchzusetzen wäre. Die Anerkennung fremden Rechts und fremder Urteile beruht vielmehr auf der Grundannahme, dass auch ausländische Privatrechtssysteme in der Lage sind, in zwar *nicht gleichartiger*, aber doch *gleichwertiger* Weise für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und öffentlichen Werten zu sorgen.

Im Hinblick auf die in der ersten Phase beobachtete Privatisierung des Handelsrechts stellen sich die Fragen: Inwieweit soll und darf der DRIS diese Tendenz durch eine Anerkennung nichtstaatlicher Rechtssysteme befördern? Und in welchem Umfang sind staatliche Kontrollen im Hinblick auf die Gerechtigkeit und die Verwirklichung öffentlicher Werte vorzusehen? Die Entscheidung dieses Fragekomplexes hängt maßgeblich davon ab, ob man transnationalen Privatrechtssystemen ähnlich wie ausländischen staatlichen Rechtssystemen zutraut, auf globaler Ebene einen eigenständigen, dem staatlichen Recht grundsätzlich *gleichwertigen* Beitrag zur Verwirklichung von Gerechtigkeit (Schwächerenschutz) und öffentlichen Werten (Kartellrecht, Grundrechte) zu leisten. In der Literatur wird privaten Rechtssystemen teilweise eine *rein koordinative* Funktion zugewiesen. Die Fähigkeit zur Berücksichtigung sozialregulativer Zwecke wird diesen Systemen hingegen abgesprochen, da auf globaler Ebene völlig unklar sei, wie global zwingende Privatrechtsstandards hergeleitet werden könnten. Privatrechtsregimes seien nicht in der Lage, solche Standards auf legitime Weise zu erzeugen, weshalb deren staatliche Anerkennung allenfalls für den Bereich der *nicht* schutzbedürftigen internationalen Kaufmannschaft (*lex mercatoria*) in Frage komme (Hadfield 2001; Wai 2002). Nach anderer Auffassung sind transnationale Zivilrechtsregimes sehr wohl in der Lage, auch sozialregulative Zwecke sowie Belange des Allgemeinwohls zu integrieren, wobei es entsprechend der Theorie des reflexiven bzw. prozeduralen Rechts (Teubner 1982; Calliess **1999** [53]) auf eine Kombination von inneren

Selbstkonstitutionalisierungsprozessen und externen, dezentral institutionalisierten Kontrollen durch staatliche Gerichte ankommt, welche zur Herausbildung regime-spezifischer *globaler Zivilverfassungen* führt (Teubner 2003; Calliess 2002 [56]). Exemplarisch untersucht wurde dies für den vertraglichen Verbraucherschutz (Calliess 2006 [59], 286-366), für die Grundrechtsgeltung in autonomen Internetregimes (Teubner & Karavas 2005; Calliess 2006 [69], 262-278; Karavas 2006) sowie generell für inter- und transnationale Rechtsregimes (Teubner 2006).

Auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird Schiedssprüchen nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften die staatliche Anerkennung und Vollstreckung verweigert, wenn diese gegen die öffentliche Ordnung (*international public policy*) verstoßen, also “where enforcement would violate the forum State’s most basic notions of morality and justice”, wobei die International Law Association (ILA) Empfehlungen zur Konkretisierung dieses Begriffs veröffentlicht hat (Mayer & Sheppard 2003, 252). Durch höchstrichterliche Rechtsprechung des US Supreme Court sowie des EuGH ist jedenfalls im Grundsatz geklärt, dass Schiedsgerichte auch Kartellrecht anzuwenden haben, andernfalls Schiedssprüchen die Anerkennung wegen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung versagt werden muss (von Mehren 2003; Bensaude 2005). Im Hinblick auf den Verstoß gegen Menschenrechte werden bisher vornehmlich prozedurale Gerechtigkeitsprinzipien diskutiert (Jaksic 2002 für Art. 6 EMRK). Unter dem Gesichtspunkt der Eigenleistung von Zivilrechtsregimes bei der Verwirklichung universaler Werte einer „globalen öffentlichen Ordnung“ interessant ist die Frage: Sollen Schiedsgerichte *staatliche* international zwingende Normen anwenden (und wenn ja, welche) oder im internationalen Kontext einer *truly international* oder *transnational public policy* zum Durchbruch verhelfen, indem sie sich anstatt auf nationalstaatliche Vorschriften auf „fundamental rules of natural law, principles of universal justice, ius cogens in public international law, and the general principles of morality accepted by civilized nations“ (ILA 2000, 6 f.) berufen?

Fallauswahl samt Begründung

Es werden Urteilsanalysen zur Bedeutung von Kartellrecht (= „Allgemeininteresse“) und Grundrechten (= „Gerechtigkeit“) in Privat- und Zivilregimes durchgeführt, und zwar (1) in der internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (eher ein Privatregime) und (2) in der ICANN UDRP (eher ein Zivilregime).

Um die Leistungsfähigkeit transnationaler Zivilregimes im Hinblick auf die Berücksichtigung von Aspekten der öffentlichen Ordnung zu testen, werden die veröffentlichten Schiedssprüche der ICC, des LCIA und weitere in den Zeitschriften zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit veröffentlichte Schiedssprüche sowie staatliche Gerichtsurteile aus Deutschland und den USA zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus den Jahren 1990-2005 systematisch unter dem Gesichtspunkt analysiert und ausgewertet, inwiefern Aspekte des Schwächerenschut-

zes (*Good Faith and Fair Dealing*, Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht) und der Wettbewerbspolitik (Kartell- und Diskriminierungsverbot) in der Schiedsgerichtsbarkeit Berücksichtigung finden und welche Rolle dabei die Rechtsprechung staatlicher Gerichte zur Anerkennung solcher Schiedssprüche spielt. Als weitere Teilstudie werden sämtliche seit 1999 im Internet veröffentlichten Entscheidungen unter der ICANN UDRP sowie die dazu ergangenen staatlichen Gerichtsurteile systematisch unter dem Aspekt transnationaler Grundrechtsstandards (Calliess 2006 [59], 275-278) ausgewertet. Begleitend zu diesen systematischen Urteilsanalysen wird die einschlägige Literatur ausgewertet. Die Fallauswahl ergibt sich einerseits aus der Berücksichtigung der zwei Aspekte der öffentlichen Ordnung, nämlich Kartellrecht als Allgemeininteresse und Grundrechte als Form des Schwächerechtschutzes, andererseits schlicht aus der Frage der öffentlichen Verfügbarkeit von Entscheidungen, die im Falle der oben genannten Schiedssprüche und im Falle von ICANN gegeben ist, während viele andere private Streitschlichtungsinstitutionen wie etwa die Schiedssprüche der in der ersten Phase untersuchten Holzindustrie nicht zur Verfügung stehen.⁵

4. Weichsteller für Supranationalisierung: Staatliche Infrastruktur

Hypothese 4

Eine Vielzahl von disparaten Reformen und Initiativen in der institutionellen Praxis der Nationalstaaten zielen darauf, das Angebots staatlicher Justizdienstleistungen zu verbessern und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Leistungen gegenüber privaten Ordnungsleistungen. In ihrer Gesamtheit befördern sie eine Zunahme der Bedeutung staatlicher Governance-Mechanismen für globale Austauschprozesse und wirken als institutioneller Weichensteller zugunsten von *Supranationalisierung*. Das geschieht, obwohl (oder weil) gegenwärtig kein Masterplan zur Schaffung eines supranationalen Weltprivatrechts existiert, also die „unsichtbare Hand“ des Wettbewerbs der nationalen Jurisdiktionen wirkt.

Herleitung

In der ersten Phase wurde im Teilprojekt A4 beobachtet, dass der DRIS private Ordnungsleistungen durch Bereitstellung von rechtlicher und nicht-rechtlicher Infrastruktur fördert. Insbesondere die durch ein UN-Übereinkommen gesicherte weltweite staatliche Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen hat im beschriebenen Regulierungswettbewerb zu einem Selektionsvorteil für die private Ordnung geführt, da ein entsprechendes Instrument für staatliche Gerichtsurteile bisher fehlt. Zu den Vorzügen der Schiedsgerichtsbarkeit gehört weiterhin, dass

⁵ Bei den relevanten Verbänden der Holzbranche werden alle Schiedssprüche der Branchenschiedsgerichtsbarkeit gesammelt. Den Mitarbeitern des Teilprojekts A4 wurde aber bisher trotz Versicherung einer anonymisierten Auswertung zu wissenschaftlichen Zwecken ein Einblick in die Schiedssprüche verweigert.

auch nicht-staatliche Rechtsregeln angewendet werden dürfen, was staatlichen Gerichten nicht erlaubt ist. Zudem enden Schiedsverfahren zügig mit dem Schiedsspruch, während sich Verfahren vor staatlichen Gerichten im Instanzenzug oft jahrelang hinziehen. Für internationale Handelsstreitigkeiten sind Schiedsrichter aufgrund ihrer Spezialisierung häufig auch besser qualifiziert als normale staatliche Gerichte (Calliess **2004** [57]).

Viele der Nachteile staatlicher Gerichtsbarkeit sind freilich „hausgemacht“. Der DRIS hat selbst in Staaten, die wie Deutschland als „Exportweltmeister“ ein großes Interesse daran haben müssten, den im Inland ansässigen global tätigen mittleren und kleineren Unternehmen einen Rechtssicherheit gewährenden institutionellen Rahmen zur Verfügung zu stellen, keine erkennbaren Anstrengungen gezeigt, das „Angebot“ des eigenen Rechtssystems für den internationalen Handel zu verbessern. Der deutsche Staat vermittelt zwar aktiv Wirtschaftskontakte ins Ausland und stellt Außenhandelskreditversicherungen in Form der Hermes-Bürgschaften zur Verfügung, aber die Idee, dass der DRIS auch Rechtsdienstleistungen für globale Austauschprozesse anbieten und diese sogar exportieren könnte, erscheint wenig verbreitet. In der Literatur wird freilich diskutiert, dass sich Länder wie die USA und England mit ihren LL.M.-Ausbildungsprogrammen um die Transnationalisierung der Juristenausbildung gekümmert haben und sich Jurisdiktionen wie New York und London als Standort für globale Rechtsdienstleistungen durchsetzen (Gessner 1996; Silver 2003, 2005). Empirische Studien haben allerdings ergeben, dass die Leistungsfähigkeit des New Yorker Gerichtssystems für internationale Transaktionen eher überschätzt wird (Freyhold 1996).

Geht man davon aus, dass Billigkeit und effektiver Rechtsschutz entscheidende Merkmale für die evolutionäre Adaptionfähigkeit von Rechtssystemen an gesellschaftliche Innovationen sind, so kann man viele der genannten Nachteile der staatlichen Rechtssysteme für den internationalen Handelsverkehr auf rechtssysteminterne Evolutionsblockaden zurückführen, die im rechtsphilosophischen Etatismus gründen (Calliess **2005** [58]). Gegenwärtig zeigt sich freilich eine Reihe von Entwicklungen, die auf eine Auflösung solcher Evolutionsblockaden hindeuten und kumulativ zu einem Bedeutungszuwachs der staatlichen Rechtssysteme für globale Austauschprozesse führen können. So hat die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht jüngst ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handelsverkehr verabschiedet, welches für staatliche Gerichtsurteile ähnliche Wirkungen haben könnte wie es das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit hatte (Calliess **2006** [59], 147 ff.). Im Internationalen Privatrecht findet gegenwärtig eine Diskussion darüber statt, ob das Kollisionsrecht nicht im Rahmen der Globalisierung in Richtung auf eine *cosmopolitan vision* grundlegend neu durchdacht werden muss, um

eine auf Präjudizien gestützte Evolution eines Welteinheitsrechts anzustoßen (Fischer-Lescano & Teubner 2004, 2006; Berman 2005; Dinwoodie 2006, kritisch Michaels 2005). Die Europäische Kommission schlägt in diesem Zusammenhang vor, staatlichen Gerichten die Anwendung anerkannter nicht-staatlicher Rechtsregeln wie der *Unidroit Principles* zu erlauben (EG-Kommission 2006; kritisch Manowski 2004). Auch was die Sachkompetenz staatlicher Gerichte angeht, zeigen sich jüngst einige Neuerungen: Im Zuge der ZPO-Reform 2001 wurde die Berufungszuständigkeit für zivilgerichtliche Entscheidungen mit Auslandsberührung bei den Oberlandesgerichten konzentriert (von Hein 2003). Daneben hat die Justizministerkonferenz im Herbst 2004 Eckpunkte für eine große Justizreform beschlossen, wonach den Parteien im Zivilprozess die Möglichkeit eröffnet werden soll, einvernehmlich eine abschließende erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder ein abgekürztes Verfahren vor besonderen Spruchkörpern des Landgerichtes zu wählen („funktionelle Gerichtsstandsvereinbarungen“), um bei Streitigkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft im Interesse einer schnellen und abschließenden Klärung die Attraktivität des gerichtlichen Verfahrens für die Beteiligten zu steigern (JuMiKo 2004, 13).

In sehr kleinen Staaten ist der Anteil internationaler Rechtsstreitigkeiten besonders hoch, weil schon jeder Handel mit dem näheren Umland grenzüberschreitender Natur ist. Dies gilt umso mehr für Stadtstaaten, die sich wie Singapur als Drehscheibe des internationalen Handels verstehen, weshalb den mit internationalen Rechtsstreitigkeiten verbundenen Problemen hier besondere Aufmerksamkeit zuteil wird. So bieten die *Singapore Subordinate Courts* mit ihrem *Court Dispute Resolution International Programme* (CDRI) ein eigens auf internationale Konflikte zugeschnittenes *early neutral evaluation programme* an, welches auf der kreativen Nutzung von IKT aufbaut und in welches bei Bedarf Richter aus den Herkunftsstaaten der ausländischen Parteien einbezogen werden. Vergleichbare Reformbemühungen in der OECD-Staatenwelt könnten dazu führen, den im internationalen Handelsverkehr beobachteten Trend zur Flucht in die Schiedsgerichtsbarkeit und damit die Verfahrensprivatisierung zu bremsen oder gar umzukehren und gleichzeitig den Prozess der „schleichenden Kodifizierung der *Lex Mercatoria*“ (Berger 1996) zu beschleunigen, weil staatliche Gerichtsurteile im Gegensatz zu Schiedssprüchen veröffentlicht werden, weshalb mit einer Zunahme von Präjudizien zum transnationalen Handelsrecht zu rechnen wäre. Damit würde zwar kein rein staatlich geschaffenes Welthandelsrecht entstehen, aber der bisher als Privatisierung des Handelsrechts beschriebene Prozess der Entstehung einer neuen *lex mercatoria* würde in einen hybriden Prozess der *Recht-Fertigung* überführt, in welchem staatliche, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure im Sinne einer globalen Ko-Regulierung zusammenwirken. Die entsprechenden Reformen der staatlichen Zivil-

rechtssysteme wirken daher als institutionelle Weichensteller auf der modalen Achse des Wandels in Richtung auf eine Hybridisierung (Zivilregimes).

Fallauswahl samt Begründung

Es werden zwei Fallgruppen näher untersucht:

- (1) *Jurisdiktionen*: Untersuchung zu staatlichen Jurisdiktionen, die als besonders wettbewerbsfähig gelten (wahrscheinlich New York, London); und
- (2) *Initiativen*: Untersuchung einzelner Modellprojekte und Reforminitiativen, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit staatlicher Justizdienstleistungen auswirken (beispielsweise Singapur, Reform des europäischen Kollisionsrechts).

In dieser Studie werden *in einem ersten Schritt* die Vor- und Nachteile staatlicher und privater Streitschlichtungsverfahren in internationalen Verfahren systematisch miteinander verglichen und einander abstrakt gegenüber gestellt. Sodann werden aktuelle Daten zu staatlichen Jurisdiktionen wie New York und London, zu spezialisierten Gerichten wie dem Tribunal de Commerce in Paris oder der Kammer für internationale Handelssachen am Landgericht Hamburg, sowie zu weiteren staatlichen Initiativen wie der erwähnten in Singapur erhoben – allesamt Initiativen, die auf eine Verbesserung des staatlichen Angebots an Justizdienstleistungen für internationale Handelsstreitigkeiten zielen. Diese *Vorstudien* erlauben es uns, die nachgefragtesten Elemente in beiden Fallgruppen auszuwählen und genauer zu untersuchen. Hierzu werden Internetrecherchen durchgeführt und die internationale Literatur wird ausgewertet. Außerdem werden Rechtsanwälte aus den *International Litigation* Abteilungen der *mega law firms*, zu denen aus der ersten Phase Kontakte bestehen, in Experteninterviews befragt, ob und wenn ja aus welchen Gründen sie bestimmte staatliche Jurisdiktionen oder Gerichtsstandorte bevorzugen.

In einem zweiten Schritt, den Hauptstudien, werden zwei Jurisdiktionen und zwei besondere institutionelle Initiativen ausgewählt, die als besonders Erfolg versprechende Beispiele der staatlichen Infrastrukturverbesserung gelten können, um diese *näher zu untersuchen*. Die *Auswahl der Beispiele* erfolgt dabei unter dem Gesichtspunkt, ein möglichst breites Spektrum an Innovationsmodellen abzudecken, um in der Synthese der Ergebnisse funktional äquivalente Politikoptionen aufzeigen zu können, die den unterschiedlichen Pfaden der rechtskulturellen Entwicklung in den OECD-Staaten (z.B. *Common Law Systems* versus *Continental Legal Systems*) angepasst sind (*one size doesn't fit all*). Aus den oben genannten Beispielen ergeben sich dabei zwei Gruppen, die getrennt zu untersuchen sind. Einerseits kann sich die besondere Wettbewerbsfähigkeit insgesamt auf eine Jurisdiktion beziehen (z.B. London, New York). Andererseits finden sich einzelne Modellprojekte für innovative Justizdienstleistungen, die häufig auf einen bestimmten Sektor zielen (z.B. Singapur). Diese Gruppen sind getrennt zu untersuchen, wobei sich verschiedene Methoden anbieten. Je nach Beispielsfall werden Gerichtspräsidenten, Richter und Jus-

tizpolitiker befragt, die Funktionsweise bestimmter Verfahren wird im Wege der teilnehmenden Beobachtung untersucht, und es werden Daten über den Erfolg innovativer Institutionen bzw. Jurisdiktionen im Bereich grenzüberschreitender Streitigkeiten gesammelt und ausgewertet (z.B. Anteil grenzüberschreitender Fälle am Gesamtaufkommen der Streitigkeiten, Verfahrensdauer, eingelegte Rechtsmittel, etc.). Ziel ist es, die in dieser Teilstudie gewonnen Erkenntnisse zu einer Synthese von *best practices* der staatlichen Justizdienstleistungen für internationale Handelsstreitigkeiten zusammen zu führen.

3.4.2 *Untersuchungsmethode und Untersuchungszeitraum*

Methodische Vorgehensweise

Das Teilprojekt versteht sich als institutionalisierte „Experimentierstube“ zur gegenseitigen Anregung und Befruchtung („Irritation“ im radikal-konstruktivistischen Sinne von Schmidt 1987) von Betriebswirtschaftslehre und Jurisprudenz mit dem Ziel transdisziplinärer Theorieproduktion, wobei der Schwerpunkt auf der Rechtswissenschaft liegt. Methodisch bestehen insofern Überschneidungspunkte, als sowohl in der Rechtssoziologie als auch in der neuen Institutionenökonomik eine Reihe von empirischen Untersuchungen über neue bzw. alternative Formen der Gewährleistung von Rechtssicherheit für wirtschaftliche Austauschprozesse (*support structures for economic exchange*) durchgeführt wurden.

Die Teilstudien zu den Weichenstellern W1 bis W4 können methodisch einerseits an empirische Studien anknüpfen, die die Wirkweise bestimmter rechtlicher oder sozialer Institutionen (z.B. richterliche Unabhängigkeit) auf wirtschaftliche Variablen (z.B. Wirtschaftswachstum, Handelsvolumen) auf vergleichender Grundlage messen (Voigt 1998; Feld & Voigt 2003).⁶

Systemdynamische Modellierung. Andererseits wird methodisch ein neuer Weg eingeschlagen, der den evolutorischen Ansatz so modelliert, dass Entwicklungen unter Ursache- und Wirkungsgesichtspunkten im zeitlichen Kontext abgebildet werden können. Hierbei handelt es sich um die „systemdynamische Modellierung“, die vor allem auf Sterman (1989, 2000) zurückgeht. Erste Anwendungen in vergleichbaren Zusammenhängen haben sich bislang als äußerst fruchtbar und weiterführend erwiesen (Freiling & Welling 2006 [73]; Möhrle u.a. 2006). Die systemdynamische Modellierung ist eine Methode zur Abbildung, Simulation und Analyse komplexer, nicht-linearer Systeme. Die Modellierung der Realität erfolgt über die Erfassung zentraler Bestimmungsfaktoren von Entwicklungen und ihre Abbildung in geschlossenen Kreisläufen. Innerhalb dieser Grundstruktur werden Zusammen-

⁶ So hat Peter Leeson (2005) jüngst untersucht, ob sich die Ratifikation des UN-Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen positiv auf das Handelsvolumen zwischen den Vertragsstaaten im Vergleich zu Nichtvertragsstaaten ausgewirkt hat.

hänge erfasst, die einer Entwicklung zuträglich (*reinforcing loops*) bzw. abträglich (*balancing loops*) sind. Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gliedern einer kausalen Kette werden nicht nur unter sachlichen, sondern auch unter zeitlichen Gesichtspunkten erfasst. Auf diese Weise lassen sich Wirkungsverzögerungen (*lags*) ausmachen. Durch die Analyse des Zusammenwirkens der Katalysatoren und Restriktoren im Sinne dieser *Loop*-Strukturen lassen sich Aussagen über den Verlauf von Entwicklungen treffen. Die empirischen Vorarbeiten aus der ersten Phase liefern dafür das Ausgangsmaterial und sind durch Folgeerhebungen zu ergänzen, um zu zeitraumbezogenen Aussagen über die Entwicklung von Governance-Designs in internationalen Transaktionen gelangen zu können. Der Begriff der Weichensteller kann mit den Konzepten der *loops* (Ermöglicher) und *lags* (Bremskräfte) sinnvoll ausgefüllt werden.

Juristische Methoden. Wie erläutert wird der Ansatz des Teilprojektes A4 in der zweiten Phase darüber hinaus um normative Gesichtspunkte ergänzt, welche als ideelle, ideell-institutionelle und institutionelle Weichensteller in den Blick kommen. Diesbezüglich wird einerseits auf die klassischen juristischen Methoden der Gesetzgebungs-, Urteils- und Literaturanalysen zurückgegriffen. Andererseits werden die in der Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung etablierten Methoden genutzt. Insbesondere werden auch in den überwiegend juristisch orientierten Weichenstellerstudien W3 und W4 Experteninterviews und Dokumentenanalysen durchgeführt, die die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Studien sowie die Urteilsanalysen empirisch absichern und ergänzen.

Ziel des Gemeinschaftsprojektes ist es, die juristische und ökonomische Perspektive durch Zusammenarbeit zu verschränken, um dadurch die Qualität der Analyse in allen Weichenstellerprojekten zu erhöhen. Obwohl die Teilstudien W1 und W2 hauptverantwortlich von Ökonomen/Politologen betreut werden, während die Teilstudien W3 und W4 hauptverantwortlich von Juristen durchgeführt werden, wird in keiner Teilstudie disziplinär einseitig gearbeitet. Jede der Teilstudien ist vielmehr wegen der engen Verflechtung von wirtschaftswissenschaftlichen mit juristischen Fragestellungen auf eine teilstudienübergreifende Kooperation der Projektmitarbeiter angewiesen. Für die einzelnen Weichenstellerprojekte ergeben sich dabei methodisch folgende Schwerpunkte:

- In der Teilstudie W1 zur Bedeutung der IKT erfolgt eine Deduktion der Wirkmechanismen von IKT-Standards unter Berücksichtigung des Handelns mehrerer Akteursgruppen auf Grundlage der Evolutionstheorie. Dabei werden evolutionstheoretische Konstrukte (Routinen, Standards) auf die vorliegende Thematik übertragen und ggf. rekonzeptualisiert wie operationalisiert. Die Ordnung der Konstrukte in Richtung auf Ursache- und Wirkungsbeziehungen wird durch die *systemdynamische Modellierung* geleitet. Sie ermöglicht wiederum die Ableitung von Forschungshypothesen, die empirisch zu überprüfen

sind. Dem Charakter des Themas entsprechend werden im Zuge von Längsschnittuntersuchungen die aus der ersten Phase vorliegenden Fallstudien weiter ausgewertet, fortgeschrieben und durch die Erhebung weiterer Fallstudien im Bereich IKT und privater Ordnung ergänzt.

- In der Teilstudie W2 zur Wettbewerbspolitik steht die Überprüfung der Hypothese an, dass die aktuell verfügbaren Governance-Strukturen für den grenzüberschreitenden Handel den freien Wettbewerb verzerren. Zur Untersuchung dieser Hypothese werden verschiedene methodische Zugänge zum Thema kombiniert: die *ideengeschichtlich-institutionelle Rekonstruktion*, die datengestützte *Marktstrukturanalyse*, die *vergleichende Transaktionskostenanalyse* sowie die *systemdynamische Modellierung*. Speziell sollen die evolutionstheoretischen Mechanismen der Variation, Selektion und Retention in diesem Rahmen unter Berücksichtigung des Handelns der sozialen Akteure erfasst und analysiert werden. Dabei wird mit Blick auf die empirische Erhebungsbasis analog zu W1 verfahren.
- In der Teilstudie W3 zur öffentlichen Ordnung steht die *juristische Urteilsanalyse* im Vordergrund. Es werden Schiedssprüche, Panel-Entscheidungen unter der UDRP und staatliche Gerichtsurteile systematisch ausgewertet und im Hinblick auf die Untersuchungsfrage interpretiert. Dabei wird der Auswertungszeitraum bei den Schiedssprüchen auf bestimmte Institutionen (ICC-ICA, LCIA, WIPO, UDRP-Panels⁷) und bei den staatlichen Gerichtsurteilen auf bestimmte Länder (Deutschland, USA), der Auswertungszeitraum auf die Jahre von 1990 bis heute beschränkt. Begleitend zu diesen systematischen Urteilsanalysen wird nicht nur die internationale Literatur ausgewertet, sondern es werden auch *Experteninterviews* mit Vertretern der Schiedsinstitutionen und mit Schiedsrichtern/WIPO-Panelisten und Dokumentenanalysen durchgeführt.
- In der Teilstudie W4 zur staatlichen Infrastruktur werden zunächst auf möglichst breiter Grundlage die allgemein verfügbaren Informationen über Initiativen zur Verbesserung des Angebots staatlicher Justizdienstleistungen gesammelt. Diese Informationen werden sodann vergleichend ausgewertet, um eine Auswahl für die vertieften Untersuchungen zu treffen. Bereits in dieser Phase werden ergänzend Experteninterviews mit Rechtsanwälten geführt. Die ausgewählten Institutionen werden sodann empirisch darauf untersucht, welche Selektionsvorteile sie gegenüber traditionellen staatlichen Gerichtsverfahren

⁷ ICC-ICA = International Chamber of Commerce – International Court of Arbitration
LCIA = London Court of International Arbitration
WIPO = World International Property Organization
UDRP = Uniform Dispute Resolution Policy der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers)

ren und privaten Streitschlichtungseinrichtungen bieten, wobei methodisch betrachtet *Experteninterviews*, *teilnehmende Beobachtung* und *statistische Auswertungen* über Fallzahlen, Herkunft der beteiligten Parteien usf. vorgenommen werden. Methodisches Vorbild sind dabei die Untersuchungen von Gessner (1996).

Untersuchungszeitraum

In der wissenschaftlichen Praxis wird der Begriff der Evolution gerne als Platzhalter für unbekanntes Wirkungszusammenhänge benutzt, wenn es um die Erklärung von sehr allgemeinen Entwicklungstrends über Jahrtausende oder zumindest Jahrhunderte hinweg geht. Insbesondere die evolutorische Ökonomik hat dagegen sehr konkrete Kriterien und Modelle entwickelt, mit denen Entwicklungen z.B. in Unternehmungen und anderen Organisationen auch in *viel kürzeren Zeiträumen* analysiert werden können. Diese konkreteren Kausalmodelle sollen vorliegend genutzt werden, um den institutionellen Wandel auf dem Gebiet des Handelsrechts dem Ansatz des Sfb entsprechend im Längsschnittvergleich für den Zeitraum zwischen der Hochzeit des DRIS (1970) und der post-nationalen Konstellation (2006) zu vergleichen.

Eine Ausnahme bildet die Untersuchung zur Ideengeschichte in der Teilstudie W2 zur Wettbewerbspolitik. Hier wird der Untersuchungszeitraum der Untersuchungsfrage entsprechend auf die gesamte Zeit seit 1750 erstreckt. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus der Fallauswahl im Hinblick auf einige Teilstudien zu den Weichenstellern. In der Teilstudie W3 werden etwa Schiedssprüche seit 1990 untersucht, um eine Eingrenzung auf einen überschaubaren Zeitraum zu bewirken, in welchem die Zahl veröffentlichter Schiedssprüche gegenüber vorhergehenden Perioden zudem deutlich zugenommen hat. Panel-Entscheidungen zur ICANN-UDRP können erst seit Existenz dieses Verfahrens ab 1999 untersucht werden. Im Projekt W4 wird zwar der gesamte Zeitraum seit 1970 untersucht, allerdings stammen eine Reihe der angesprochenen Innovationsinitiativen erst aus jüngerer Zeit.

Exkurs: Externe Kooperationspartner

- ⇒ Prof. Dr. *Marc Amstutz* und Dr. *Vaios Karavas*, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Fribourg, Schweiz, stehen für Fragen des Rechtspluralismus und des evolutorischen Wirtschaftsrechts, also für ein normativ-deskriptives Modell der Organisation von Rechtsstaatlichkeit in der Globalisierung, beratend zur Verfügung.
- ⇒ PD Dr. *Martin Gersch*, Leiter des Competence-Center E-Commerce, Ruhr-Universität Bochum steht als Ansprechpartner für Fragen technischer und ökonomischer Art im Kontext von IKT zur Verfügung.

- ⇒ Prof. Dr. *Wolfgang Kerber* und PD Dr. *Oliver Budzinski*, Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik an der Universität Marburg, stehen als Ansprechpartner für Fragen der evolutorischen Ökonomik, der Konstitutionenökonomik, des Systemwettbewerbs und der Wettbewerbspolitik, also dafür „Was von der staatlichen Wirtschaftsverfassung bleibt?“, beratend zur Verfügung.
- ⇒ Prof. Dr. *Stefan Okruch*, Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik, Andrassy Universität Budapest, Ungarn, steht beratend zu Fragen der evolutorischen Konstitutionenökonomik zur Verfügung.
- ⇒ Prof. Dr. *Gunther Teubner* und Dr. *Andreas Fischer-Lescano*, Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt am Main stehen beratend für Fragen der Systemtheorie sowie der Grundrechtsgeltung in transnationalen Rechtsregimes („globale Zivilverfassungen“), also für eine Theorie des Rechtsstaates unter heutigen Bedingungen, zur Verfügung.
- ⇒ Prof. Dr. *Peer Zumbansen*, Osgoode Hall Law School, Toronto, Kanada, dessen wissenschaftliche Arbeiten von der „Staatsfrage“ ausgingen, steht beratend für Fragen des transnationalen Privat- und Wirtschaftsrechts zur Verfügung.
- ⇒ Wiss. Mit. Dr. *Klaus Heine*, Lehrstuhl für Organisation und Führung (Lehrstuhl Georg Schreyögg) und Graduiertenkolleg „Pfade organisatorischer Prozesse“ an der FU Berlin steht beratend für Fragen des Regulierungswettbewerbs und der Pfadabhängigkeit zur Verfügung.

3.4.3 *Arbeitsprogramm und Zeitplan*

Arbeitsschritte

Folgende Arbeitsschritte lassen sich aus der Beschreibung der Forschungsziele ableiten:

1. Ausarbeitung der Taxonomie der Governance globaler Austauschprozesse;
2. Operationalisierung von Evolutionstheorien rechtstheoretischer und ökonomischer Herkunft zwecks Ableitung konkreter Aspekte und Abläufe, die zur Erklärung institutionellen Wandels nutzbar sind;
3. Durchführung von vier konkreten Weichenstellerstudien zu Aspekten, die innerhalb des theoretischen Rahmens zur Erklärung von Wandel dienen können;
4. Reintegration der Weichenstellerstudien zu einer Theorie des Wandels, wobei in Schritt 2 aufgestellte evolutionstheoretische Hypothesen zur Erklärung von Wandel anhand der Ergebnisse aus den Teilstudien aus Schritt 3 getestet werden, um in Schritt 4 zu einer verbesserten Theorie zur Erklärung von Wandel zu kommen.

Phasen

Zweite Phase: Die Evolution globaler ökonomischer Governance

Für die zweite Phase ergeben sich die folgenden vier Großarbeitspakete.

1. Theoriebezogene Arbeitspakete

- Taxonomie der Governance-Mechanismen,
- Evolutionstheorie des Wandels.

2. Empirische Arbeitspakete

Die Teilstudien W1 bis W4 enthalten jeweils zwei empirische Arbeitspakete, wobei jede Teilstudie – zusammen mit den hier vor- und nachgestellten allgemeinen taxonomisch-theoretischen bzw. synthetisierenden Arbeiten – so umfangreich ist, dass sie einen Mitarbeiter auf einer ganzen Stelle bzw. zwei Mitarbeiter auf halben Stellen voll auslastet:

W1 enthält die zwei folgenden empirischen Arbeitskomplexe:

- Systemdynamische Modellierung der Wirkweise von IKT-Standards (Software, Netzarchitektur, Routinen) als funktionales Äquivalent zu Governance-Mechanismen (Code as Law). Vergleichende Überprüfung der Ergebnisse aus der ersten Phase anhand einer anderen Branche (Automobilzulieferernetze),
- Vergleichende Studie zur Nutzung von IKT durch Anbieter privater Ordnung und durch Anbieter staatlicher Justizdienstleistungen.

W2 enthält die zwei folgenden empirischen Arbeitskomplexe:

- Ideen- und Institutionalisierungsgeschichte (Privatrecht und Wettbewerbspolitik),
- Systemdynamische Modellierung der Wechselwirkung zwischen Governance-Struktur und Marktstruktur.

W3 enthält die zwei folgenden empirischen Arbeitskomplexe:

- Analyse von Schiedssprüchen und darauf bezogenen Gerichtsurteilen im Blick auf Kartellrecht, Schwächerenschutz und Grundrechte,
- Analyse von ICANN UDRP Panel-Entscheidungen und darauf bezogenen Gerichtsurteilen im Blick auf die Relevanz von Grundrechten.

W4 enthält die zwei folgenden empirischen Arbeitskomplexe:

- Erhebung rechtsvergleichender Daten und Experteninterviews zu den Gründen für die hohe Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Jurisdiktionen im Bereich internationaler Handelsstreitigkeiten,
- Einzelstudien zu staatlichen Modellprojekten betreffend innovative Justizdienstleistungen für den internationalen Handel.

3. Aufsatzarbeitspakete

Folgende Aufsätze für referierte Zeitschriften sollen in der zweiten Phase erarbeitet werden:

- Global Economic Governance: A Taxonomy (für das *Journal of Institutional and Theoretical Economics*: Calliess u.a.); dieser Aufsatz wird gleich im ersten Projektjahr zu schreiben sein.
- A Theory of Evolutionary Institutional Change (Freiling & Calliess u.a. für die *Zeitschrift für Rechtssoziologie* und eine international aufgestellte wirtschaftswissenschaftliche Zeitschrift); dieser Aufsatz wird im ersten Projektjahr entworfen und im Verlauf des Teilprojektes überarbeitet. Eine Veröffentlichung ist für das zweite Projektjahr vorgesehen.
- Je zwei Aufsätze zu den Weichenstellerprojekten (Projektmitarbeiter). Der jeweils erste dieser Aufsätze wird den internationalen Forschungsstand zur jeweiligen Weichenstellerstudie darlegen und daraus den genauen Gegenstand ableiten sowie die theoretische Grundlegung unter Bezug zum evolutionstheoretischen Rahmen, die Fallauswahl und die Methoden der durchzuführenden empirischen Projekte beschreiben. Der jeweils zweite Aufsatz wird am Ende des dritten Jahres die ersten Ergebnisse der Weichenstellerstudien vorstellen. Soweit sich aus dem Gegenstand der oben genannten empirischen Arbeitspakete ergibt, dass eine getrennte Darstellung nötig ist, werden zwei Aufsätze pro Weichenstellerstudie zu den Ergebnissen veröffentlicht.
- The Evolution of Global Economic Governance (Calliess & Freiling für *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* sowie eine noch festzulegende englischsprachige Zeitschrift); dieser synthetisierende Aufsatz ist für das vierte Projektjahr vorgesehen.
- Diverse Working Papers in der Serie des Sfb in denen erste Ergebnisse zu den vier Weichenstellertemen vorgestellt werden, die also im zweiten und dritten Projektjahr anfallen.

4. Arbeitspaket Projektmonographie

Gegen Ende des dritten Projektjahres wird nach Abschluss der Weichenstellerstudien eine englischsprachige Projektmonographie mit dem Titel *The Evolution of Global Economic Governance* vorbereitet, in welcher die Ergebnisse der zweiten Phase zusammengefasst und integriert werden. Teile des Inhalts dieser Monographie sind aus heutiger Sicht bereits in einem ausführlichen *book proposal* beschrieben, das Bestandteil des einjährigen Auslaufförderungsantrages für A4 ist (Antrag auf Weiterführung des Sfb, Bd. 1, S. 291-303) auf das verwiesen wird. Im Falle der Fortführung des Teilprojekts A4 für vier Jahre wird diese Monographie nun im vierten Jahr auf der Grundlage aller vorliegenden Ergebnisse erstellt und um die Ergebnisse der Weichenstellerstudien erweitert.

Zeitplan

Die Zuordnung der Arbeitspakete zu den vier Jahren der zweiten Förderungsphase ergibt sich aus der oben stehenden Tabelle. Die Zuordnung zu einzelnen Projektmitarbeitern findet sich unten bei 3.8.1.

Arbeitsschritte		2007	2008	2009	2010	
Taxonomie der Governance						
IKT und Private Ordnung	Fall Code as Law					
	Fall IKT und Effizienz privater Ordnung					
Private Ordnung und Wettbewerbspolitik	Fall Ideengeschichte					
	Fall Empirie und theoretische Modellierung					
Konstitutionalisierung Privater Ordnung	Fall Schiedsgerichte					
	Fall ICANN UDRP					
Staatliche Infrastruktur für globalen Handel	Fall Studie zu kompetitiven Jurisdiktionen					
	Fall Studie zu innovativen Justizdienstleistungen					
Evolutionstheorie des Wandels						
Weitere übergreifende Aufsätze/Projektmonographie		Aufsätze				Monographie

Dritte Phase: Theorie einer polyzentrischen Wirtschaftsverfassung

In der dritten Phase des Sonderforschungsbereichs stehen die potenziellen Rückwirkungen der Ergebnisse aus der *ersten* und *zweiten Phase* auf ein verändertes Verständnis von Staatlichkeit im Vordergrund. Für das Teilprojekt A4 stehen dabei die veränderten Aufgaben und die zukünftige Rolle des Staates bei der Gewährleistung von Rechtssicherheit *und* Gerechtigkeit auf globalen Märkten im Mittelpunkt. Es soll eine Theorie einer polyzentrischen Weltwirtschaftsverfassung als hybrider Struktur regulierter Selbstregulierung in der globalen Zivilrechtsgesellschaft ausgearbeitet werden.

Der Begriff der Wirtschaftsverfassung bildete von jeher die Nahtstelle, an der sich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu einem interdisziplinären Diskurs zusammenschließen. Freilich war der Begriff der Wirtschaftsverfassung bislang immer streng eingebunden in das Paradigma des souveränen Territorialstaats. Mit Blick auf die vom Sonderforschungsbereich fokussierte postnationale Konstellation muss dieses Konzept daher dringend aktualisiert werden.

Dazu werden in der dritten Phase eine Reihe von Teilstudien zum komplexen Zusammenwirken nationaler, internationaler (völkerrechtlicher) und transnationaler (privat-hybrider) Governance-Strukturen in der post-nationalen Konstellation von Staatlichkeit durchgeführt. Diese Teilstudien werden auf den Weichenstellerprojekten der zweiten Phase, insofern diese bereits auf die Einbindung der staatlichen Dimension angelegt sind, aufbauen. Freilich soll in der dritten Phase der Abgleich mit den Ergebnissen und eine gemeinsame Theoriebildung mit den anderen Teilprojekten der A-Säule (insbesondere A3, A5) sowie der B-Säule (Legitimationsdimension) einen Schwerpunkt bilden, weshalb die durchzuführenden Teilstudien erst im Verlängerungsantrag zur dritten Phase auf der Grundlage der Ergebnisse aus der zweiten Phase sowie in Abstimmung mit der A-Säule zu einem kohärenten Gesamtforschungskonzept konkretisiert werden sollen.

Alle vier Weichenstellerprojekte sind thematisch so angelegt, dass eine Fortführung in die dritte Phase ohne thematischen Bruch möglich ist und sinnvoll erscheint. Im Verlauf der dritten Phase sollen die Mitarbeiter jeweils eine Monographie zu den Weichenstellerprojekten fertig stellen, welche die Ergebnisse der zweiten Phase geschlossen darstellt, um normative Dimensionen erweitert und auf politische Handlungsoptionen des Staates abzielt. Diese Weichenstellermonographien werden auch darauf ausgerichtet sein, das Thema der Teilstudie in Beziehung zu anderen Teilprojekten der A-Säule zu setzen. Dabei wird es insbesondere Aufgabe des juristischen Projektleiters Calliess sein, die theoretische Dimension des Wandels von Rechtsstaatlichkeit einzubringen (vgl. Calliess 1999 [53] 39-59 und Kapitel 3: „Der prozedurale Rechtsstaat“, insbesondere S. 202-223).

3.5 (entfällt)

3.6 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs und Entwicklungsperspektive des Teilprojektes

Das Teilprojekt betrifft den Wandel von Staatlichkeit in der Rechtsstaatsdimension. Mit der staatlichen Privatrechtsordnung schafft der DRIS Rechtssicherheit und Gerechtigkeit für den territorialen Binnenhandel. Globale Austauschprozesse verlangen jedoch nach Ordnungsleistungen, die auf den grenzüberschreitenden Charakter dieser Transaktionen zugeschnitten sind. Auf Weltebene existiert freilich kein Welthandelsrecht, das einen Rechtsrahmen abgäbe, der dem staatlichen Privatrecht für den Binnenhandel vergleichbar effektiv wäre.

Während die Globalisierung der Wirtschaft als *Antriebskraft* also auf eine *Internationalisierung* des Privatrechts auf der vertikalen Achse des Wandels von Staatlichkeit drängt, wurde in der ersten Phase beobachtet, dass verschiedene For-

men privater Ordnungsleistungen für globale Austauschprozesse deutlich an Bedeutung gewonnen haben, so dass es auf der *horizontalen* Achse zu einer Verschiebung in Richtung einer *Vergesellschaftung* kommt. Für den Binnenhandel behält das staatliche Privatrechtssystem hingegen seine Bedeutung.

Die beobachtete *Transnationalisierung* des Handelsrechts vollzieht sich deshalb als *Anlagerung* privater Ordnungsleistungen an den DRIS, der diese Anlagerung privater Mechanismen nicht nur passiv hinnimmt, sondern teilweise aktiv fördert (Selbsttransformation). Im Falle der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit hat sich dabei vermittelt über völkerrechtliche Verträge und die Umsetzung von Modellgesetzen eine deutliche *Korridorverengung* in dem Sinne ergeben, dass die Staaten private Schiedssprüche selbst dann anerkennen und vollstrecken, wenn diese nichtstaatliche Rechtsregeln anwenden.

Als Weichensteller der Verschiebung auf der horizontalen Achse des Wandels kommen auf der Grundlage der im Teilprojekt zur Erklärung des Wandels herangezogenen ökonomischen Evolutionstheorie verschiedene Aspekte in den Blick, die die Gewichtsverschiebung zwischen öffentlicher (staatliches Privatrecht) und privater (funktionale äquivalente Governance-Strukturen) Ordnung beeinflussen können. Als *materieller Weichensteller* wirkt die Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, welche die Effizienz von privaten Ordnungsleistungen erhöht und Privatregimes gegenüber dem staatlichen Recht einen Selektionsvorteil verschafft. Als *ideell-institutionelle Weichensteller* werden die Wechselwirkungen zwischen privater Ordnung und Wettbewerbspolitik sowie öffentlicher Ordnung untersucht. Dabei stellt sich die Frage, ob die Untätigkeit der OECD-Staatenwelt im Hinblick auf die Schaffung eines staatlichen Welthandelsrechts aus normativer Sicht vertretbar ist. Als *institutioneller Weichensteller* kommt schließlich die Verbesserung des Angebots staatlicher Rechtsdienstleistungen für globale Austauschprozesse in den Blick.

Tabelle 1: Verortung des Teilprojekts A4 im Sonderforschungsbereich

Beschreibung	
<i>Dimension von Staatlichkeit</i>	Rechtsdimension (Rechtssicherheit für globalen Handel)
<i>Achse des Wandels</i>	Internationalisierung und Privatisierung (Anlagerung)
<i>Korridorentwicklung</i>	Korridorverengung (staatliche Anerkennung von Privatregimes)
Erklärung	
<i>Antriebskräfte</i>	materiell (Globalisierung der Wirtschaft)
<i>Weichensteller</i>	<ul style="list-style-type: none"> - materiell (Informations- und Kommunikationstechnologien) - ideell-institutionell (Transnationales Handelsrecht & Wettbewerbspolitik) (Transnationales Handelsrecht & Öffentliche Ordnung) - institutionell (Staat als Anbieter von Rechtsdienstleistungen)

Stellung zu anderen Säulen und Teilprojekten

Das Teilprojekt weist mit den Forschungsinhalten anderer Säulen überall dort Schnittstellen auf, wo Aspekte der gleichzeitigen Internationalisierung und Privatisierung von Staatlichkeit untersucht werden. Die im Teilprojekt A4 beobachtete Entstehung transnationaler Governance-Strukturen zur Gewährleistung von Rechtssicherheit bzw. funktionalen Äquivalenten weist insbesondere Parallelen zu der Untersuchung von transnationalen Rechnungslegungsstandards im Teilprojekt C6 auf und kann an einige Ergebnisse des Teilprojekts B4 über transnationale Standards der Internetregulierung anknüpfen, vor allem wenn sie als Monographie vorliegen werden (vgl. Weiterführungsantrag des Sfb, Bd. 1, S. 492-495). Im Hinblick auf die Produktion und Legitimation transnationaler Standards wurden unter Beteiligung verschiedener Mitarbeiter aus den Teilprojekten B4, A3 und A4 im Sommersemester 2006 eine Reihe von Arbeitssitzungen durchgeführt.

Stellung in der eigenen Säule

Innerhalb der A-Säule steht dieses Teilprojekt zwischen den Teilprojekten A3 (Winter) und A5 (Schmid). Mit dem neuen Teilprojekt A5, welches den Wandel von Staatlichkeit auf dem Gebiet der Entstehung und Legitimierung von Privatrechtskodifikationen untersucht, teilt das Teilprojekt A4 den Gegenstand: Es wird der Wandel von Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des Privatrechts untersucht, wobei staatliche Akteure und Strukturen im Teilprojekt A5 im Vordergrund stehen, während A4 *nicht*-staatliche Strukturen fokussiert. Überschneidungen ergeben sich aber insbesondere auf dem Gebiet der sog. Privatkodifikationen wie den *Unidroit Principles*, welche sich auch als Bestandteil der neuen *Lex Mercatoria* verstehen. Mit dem Teilprojekt A3 teilt A4 hingegen das Interesse an transnationaler, also *nicht*-staatlicher Strukturbildung auf der internationalen Ebene. In A3 werden solche privaten oder hybriden Mechanismen auf dem Gebiet der regulativen Standards (*Öffentliches Recht*) untersucht, in A4 geht es um koordinative Standards (*Privatrecht*). Gemeinsamkeiten wurden schon anlässlich einer gemeinsamen Tagung beider Teilprojekte im Juni 2005 in Oñati, Spanien ausgeleuchtet und diese Beiträge zur Veröffentlichung in Oxford bei Hart Publishing vorbereitet (vgl. Weiterführungsantrag des Sfb, Bd. 1, Tabelle 8, S. 62 f. unter 6.).

3.7 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten

Einschlägige Projekte der Antragsteller mit einem verwandten Zuschnitt werden weder von der DFG noch von anderen Drittmittelgebern gefördert. Das EU-Projekt des Mit Antragstellers Freiling (s. Weiterführungsantrag des Sfb 2006, Bd. 1, S. 98) weist keine Überlappungen auf und wird zudem Ende 2007 abgeschlossen sein.

Die Antragsteller werden sich, sollten diese Anträge vom April 2006 erfolgreich sein, an den einschlägigen Vorhaben der Universität Bremen in der *ersten* (^{BI}*GSSS*) und *dritten* (BESS) Förderlinie der „Excellence Initiative by the German Federal and State Governments“ beteiligen. Diese Initiative fällt in den Zuständigkeitsbereich von Wissenschaftsrat und DFG, so dass hier auch über diese etwaigen Beteiligungen berichtet wird.

Literatur

- Amstutz, Marc (2001) *Evolutorisches Wirtschaftsrecht*, Baden-Baden: Nomos
- Amstutz, Marc & Vaios Karavas (2006) Rechtsmutation: Zu Genese und Evolution des Rechts im transnationalen Raum, in: *Rechtsgeschichte* 8 (i.E.)
- Arthur, Brian (1989) Competing Technologies, Increasing Returns, and Lock-In by Historical Events, in: *Economic Journal* 99:394, 116-131.
- Arthur, Brian (1994) *Increasing Returns and Path Dependency in the Economy*, Ann Arbor, MI: University of Michigan Press
- Aviram, Amitai (2003) A Network Effects Analysis of Private Ordering, Berkeley: University of California, Berkeley Olin Program in Law & Economics (Working Paper Series 2003 Paper 80: <http://repositories.cdlib.org/cgi/viewcontent.cgi?article=1079&context=blewp>)
- Aviram, Amitai (2004) A Paradox of Spontaneous Formation: The Evolution of Private Legal Systems, in: *Yale Law & Policy Review* 22:1, 1-65
- Baron, David P. (2002) Private Ordering on the Internet: The eBay Community of Traders, in: *Business and Politics* 4:3, 245-274
- Bassanini, Andrea P. & Giovanni Dosi (2001) When and How Chance and Human Will Can Twist the Arms of Clio: An Essay on Path Dependence in a World of Irreversibilities, in: Garud & Karnoe 2001, 41-68
- Baum, Joel A.C. & Brian S. Silverman (2001) Complexity, Attractors, and Path Dependence and Creation in Technological Evolution, in: Garud & Karnoe 2001, 169-209
- Bensaude, Denis (2005) Thales Air Defence BV v. GIE Euromissile: Defining the Limits of Scrutiny of Awards Based on Alleged Violations of European Competition Law, in: *Journal of International Arbitration* 22:3, 239-244
- Benson, Bruce L. (1999) An Economic Theory of the Evolution of Governance and the Emergence of the State, in: *Review of Austrian Economics* 12:2, 131-160
- Benson, Bruce L. (2003) The Evolution of Law, in: Charles K. Rowley & Fritz Schneider, Hg., *The Encyclopedia of Public Choice*, Boston: Springer, 53-82
- Berger, Klaus Peter (1996/1999) Formalisierte oder „schleichende“ Kodifizierung des transnationalen Wirtschaftsrechts – Zu methodischen und praktischen Grundlagen der Lex Mercatoria, Berlin/New York: de Gruyter 1996 (= *The Creeping Codification of the Lex Mercatoria*, The Hague, London, Boston: Kluwer Law International 1999)
- Berman, Harold J. (1991) *Recht und Revolution. Die Entstehung der westlichen Rechtstradition*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Berman, Paul Schiff (2005) From International Law to Law and Globalization, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 43:2, 485-556
- Bernstein, Lisa (1992) Opting Out of the Legal System: Extralegal Contractual Relations in the Diamond Industry, in: *Journal of Legal Studies* 21:1, 115-157
- Bernstein, Lisa (2001) Private Commercial Law in the Cotton Industry: Creating Cooperation Through Rules, Norms, and Institutions, in: *Michigan Law Review* 99:7, 1724-1790
- BGH (2005) Bundesgerichtshof, Urteil v. 13.12.2005 – XI ZR 82/05 – Verbraucher kreditgesetz keine zwingende Norm, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2006:9, 285-287
- Coase, Ronald H. (1988) *The Firm, the Market and the Law*, Chicago, IL: University of Chicago Press

- Deutscher Bundestag, Hg. (2002) *Schlussbericht der Enquête-Kommission: Globalisierung der Weltwirtschaft*, Leske & Budrich, Opladen
- Dezalay, Yves & Bryant G. Garth (2002) Legitimizing the New Legal Orthodoxy, in: dies., Hg., *Global Prescriptions, The Production, Exportation, and Importation of a New Legal Orthodoxy*, Ann Arbor, MI: University of Michigan Press, 306-334
- Dezalay, Yves & Bryant G. Garth (1996) *Dealing in Virtue, International Commercial Arbitration and the Construction of a Transnational Legal Order*, Chicago, IL: Chicago University Press
- Dinwoodie, Graeme B. (2006) *Developing a Private International Intellectual Property Law: Transnational Dialogue as a Lawmaking Institution*, unv. Man.
- Dixit, Avinash K. (2004) *Lawlessness and Economics: Alternative Modes of Governance*, Princeton, NJ: Princeton University Press
- Dixit, Avinash K. (2006) Economic Governance, in: Steven N. Durlauf & Lawrence E. Blume, Hg. *The New Palgrave Dictionary of Economics*², New York: Palgrave Macmillan (i. E.: http://www.princeton.edu/%7Edixitak/home/Dixit_EcGov_1.pdf)
- Dopfer, Kurt, Hg. (2005) *Economics, Evolution and the State: The Governance of Complexity*, Cheltenham: Edward Elgar
- Dwyer, F. Robert, Paul H. Schurr & S. Sejo Oh (1987) Developing Buyer-Seller Relationships, in: *Journal of Marketing* 51:2 (April), 11-27
- Eggertson, Thráinn (2005) *Imperfect Institutions: Possibilities and Limits of Reform*, Ann Arbor, MI: University of Michigan Press
- Ellickson, Robert C. (1991) *Order Without Law: How Neighbors Settle Disputes*, Cambridge, MA: Harvard University Press
- Ellickson, Robert C. (2001) The Evolution of Social Norms: A Perspective From the Legal Academy, in: Michael Hechter & Karl-Dieter Opp, Hg. *Social Norms*, New York: Russell Sage, 35-75
- Engel, Christoph (2001) Hybrid Governance Across National Jurisdictions as a Challenge to Constitutional Law, in: *European Business Organization Law Review* 2:3, 569-584
- Europäische Kommission (2005) Entwurf für eine Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), KOM(2005) 650 endg. vom 15. Dezember 2005
- Evenett, Simon J. (2001) *Do All Networks Facilitate International Commerce? The Case of US Law Firms and the Mergers and Acquisitions Wave of the Late 1990s*, Adelaide: The University of Adelaide, The Center for International Economic Studies (CIES Discussion Paper No. 0146; December 10, 2001; available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=293804>)
- Feld, Lars P. & Stefan Voigt (2003) Economic Growth and Judicial Independence: Cross-Country Evidence Using a New Set of Indicators, in: *European Journal of Political Economy* 19:3, 497-527
- Fischer-Lescano, Andreas & Gunther Teubner (2004) Regime-Collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, in: *Michigan Journal of International Law* 25:4, 999-1046
- Fischer-Lescano, Andreas & Gunther Teubner (2006) *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Flood, John (1996) Megalawyering in the Global Order: The Cultural, Social and Economic Transformation of Global Legal Practice, in: *International Journal of the Legal Profession* 3:1/2 (März), 169-214
- Fögen, Marie Theres (2005) Zufälle, Fälle und Formeln – Zur Emergenz des synallagmatischen Vertrags, in: *Rechtsgeschichte* 6:1, 84-100

- Freyhold, Hanno von (1996) Cross-Border Legal Interactions in New York Courts, in: Gessner 1996, 43-148
- Galanter, Marc (1981) Justice in Many Rooms: Courts, Private Ordering, and Indigenous Law, in: *Journal of Legal Pluralism* **19**:1, 1-47
- Garud, Raghu & Peter Karnoe, Hg. (2001) *Path Dependence and Creation*, Mahwah/London: Lawrence Erlbaum Associates
- Gersch, Martin (1998): *Vernetzte Geschäftsbeziehungen. Die Nutzung von EDI als Instrument des Geschäftsbeziehungsmanagements*, Wiesbaden: Gabler
- Gessner, Volkmar, Hg. (1996) *Foreign Courts – Civil Litigation in Foreign Legal Cultures*, Aldershot: Dartmouth
- Giddens, Anthony (1988) *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*, Frankfurt a.M., New York: Campus
- Greif, Avner (2006) *Institutions and the Path to the Modern Economy. Lessons from Medieval Trade*, Cambridge: Cambridge University Press
- Günther, Klaus (2001) Rechtspluralismus und universal Code der Legalität: Globalisierung als rechtstheoretisches Problem, in: Lutz Wingert & Klaus Günther, Hg., *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 539-567
- Hadfield, Gillian K. (2001), Privatizing Commercial Law, in: *Regulation* **24**:1 40-45
- Hadfield, Gillian K. (2002), Privatizing Commercial Law: Lessons from ICANN, in: *Journal of Small and Emerging Business Law* **6**:2, 257-283
- Hart, Herbert Lionel Adolphus (1961²) *The Concept of Law*, Oxford: Clarendon Press (reprint 1994)
- Hein, Jan von (2003) Die Berufungszuständigkeit der Oberlandesgerichte bei amtsgerichtlichen Entscheidungen mit Auslandsberührung (§ 119 I Nr. 1 lit. b und c GVG), in: *Zeitschrift für Zivilprozeß* **116**:3, 335-369
- ILA (2000) International Law Association, London Conference 2000, Committee on International Commercial Arbitration, Interim Report on Public Policy as a Bar to Enforcement of International Arbitral Awards (<http://www.ila-hq.org/pdf/ComArbitration.pdf>)
- Jaksic, Aleksandar (2002) *Arbitration and Human Rights*, Frankfurt a. M.: Peter Lang
- Justizministerkonferenz (2004) Beschlüsse, Herbstkonferenz, Eckpunkte für eine Große Justizreform (http://www2.justiz.bayern.de/_jumiko/2004/Herbstkonferenz/Beschluss_oa_3_Konzentration.pdf)
- Kappelhoff, Peter (2004) Kompetenzentwicklung in Netzwerken: Die Sicht der Komplexitäts- und allgemeinen Evolutionstheorie, Wuppertal: Universität (Arbeitspapier am Lehrstuhl für empirische Wirtschafts- und Sozialforschung; <http://www.wiwi.uni-wuppertal.de/kappelhoff/pages/download.html#ab-solventen>)
- Karavas, Vaios (2006) *Digitale Grundrechte: Zur Drittwirkung der Grundrechte im Internet*, Baden-Baden: Nomos (i.E.)
- Karavas, Vaios & Gunther Teubner (2005) www.CompanyNameSucks.com: The Horizontal Effect of Fundamental Rights on “Private Parties” within Autonomous Internet Law, in: *Constellations* **12**:2, 262-282
- Kerber, Wolfgang & Klaus Heine (2003) Institutional Evolution, Regulatory Competition and Path Dependence, in: Pavel Pelikan & Gerhard Wegner, Hg., *Evolutionary Analysis of Economic Policy*, Cheltenham: Edward Elgar, 191-222

- Kerber, Wolfgang & Viktor Vanberg (2001) Constitutional Aspects of Party Autonomy and its Limits – The Perspective of Constitutional Economics, in: Stefan Grundmann, Wolfgang Kerber & Stephen Weatherill, Hg., *Party Autonomy and the Role of Information in the Internal Market*, Berlin, New York: de Gruyter, 49-79
- Kerber, Wolfgang (2005) Applying Evolutionary Economics to Economic Policy: The Example of Competitive Federalism, in: Kurt Dopfer, Hg., *Economics, Evolution and the State: The Governance of Complexity*, Cheltenham: Edward Elgar, 296-324
- Kiedaisch, Ingo (1997) *Internationale Kunden-Lieferanten-Beziehungen*, Wiesbaden: Gabler
- Kieninger, Eva-Maria (2002) Rechtsentwicklung im Wettbewerb der Rechtsordnungen, in: Ott & Schäfer 2002, 72-107
- Leeson, Peter T. (2005) How Important is State Enforcement for Trade?, Fairfax, VA: George Mason University, Mercatus Center, Global Prosperity Initiative (Working Paper 65; <http://www.mercatus.org/pdf/materials/1460.pdf>)
- Lessig, Lawrence (1999) *Code and other Laws of Cyberspace*, New York: Basic Books
- Luhmann, Niklas (1972) *Rechtssoziologie*, Reinbek: Rowohlt
- Luhmann, Niklas (1993) *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Macaulay, Stewart (1985) An Empirical View of Contract, in: *Wisconsin Law Review* 5:3, 465-482
- Macneil, Ian (1985) Relational Contract: What We Do and Do Not Know, in: *Wisconsin Law Review* 5:3, 483-525
- Macneil, Ian (2000) Relational Contract Theory: Challenges and Queries, in: *Northwestern University Law Review* 94:3, 877-907
- Maine, Henry Sumner (1861), *Ancient Law*, London: John Murray
- Mankowski, Peter (2004) Stillschweigende Rechtswahl und wählbares Recht, in: Stefan Leible, Hg. *Das Grünbuch zum Internationalen Vertragsrecht*, München: Sellier, 63-108
- Mayer, Pierre & Audley Sheppard (2003) Final ILA Report on Public Policy as a Bar to Enforcement of International Arbitral Awards, in: *Arbitration International* 19:2, 249-263
- Mehren, Robert B. von (2003) The Eco-Swiss Case and International Arbitration, in: *Arbitration International* 19:4, 465-469
- Michaels, Ralf, (2005) The Re-State-ment of Non-State Law: The State, Choice of Law, and the Challenge from Global Legal Pluralism, in: *Wayne Law Review* (i.E.; demnächst bei SSRN: <http://ssrn.com/abstract=809244>)
- Milgrom, Paul R., Douglass North & Barry R. Weingast (1990) The Role of Institutions in the Revival of Trade: The Law Merchant, Private Judges and the Champagne Fairs, in: *Economics and Politics* 2:1, 1-21
- Moehrle, Martin G., Lothar Walter & Iwan von Wartburg (2006) Patente im Resource-based View, in: Christoph Burmann, Jörg Freiling & Michael Hülsmann, Hg. *Neue Perspektiven des strategischen Kompetenzmanagements*, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag (im Druck)
- Nelson, Richard R. & Sidney G. Winter (1982) *An Evolutionary Theory of Economic Change*, Cambridge, MA: Belknap Press of Harvard University Press
- Obinger, Herbert, Francis G. Castles & Stephan Leibfried (2005): Introduction. Federalism and the welfare state, in: Herbert Obinger, Stephan Leibfried & Francis G. Castles, Hg. *Federalism and the Welfare State. New World and European Experiences*, Cambridge: Cambridge University Press, 1-48

- OECD (2006) *Factbook 2006 – Economic, Environmental and Social Statistics*, Paris: OECD (auch erhältlich unter: <http://caliban.sourceoecd.org/vl=10377022/cl=12/nw=1/rpsv/factbook/>)
- OECD (2005) *Measuring Globalisation: OECD Handbook on Economic Globalisation Indicators*, Paris: OECD (auch erhältlich im Internet über SourceOecd, s.oben)
- Okbruch, Stefan (1999) *Innovation und Diffusion von Normen: Grundlagen und Elemente einer evolutivischen Theorie des Institutionenwandels*, Berlin: Duncker & Humblot
- Okbruch, Stefan (2004) Verfassungswahl und Verfassungswandel aus ökonomischer Perspektive, in: Klaus Beckmann, Jürgen Dieringer & Ulrich Hufeld, Hg. *Eine Verfassung für Europa*, Tübingen: Mohr Siebeck, 91-115
- Oldham, James (2004) *English Common Law in the Age of Lord Mansfield*, Durham, NC: The University of North Carolina Press
- Ott, Claus & Hans-Bernd Schäfer, Hg. (2002) *Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Panther, Stephan (2000) Non-Legal Sanctions, in: Boudewijn Bouckaert & Gerrit De Geest, Hg. *Encyclopedia of Law and Economics*, Bd. I, 0780 (<http://encyclo.findlaw.com/0780book.pdf>)
- Pentland, Brian T. & Rueter, Henry H. (1994) Organizational Routines as Grammars of Action, in: *Administrative Science Quarterly* 39:3, 484-510
- Picot, Arnold, Helmut Dietl & Egon Franck (2002⁴): *Organisation*, Stuttgart: Schäffer-Poeschl
- Posner, Eric A. (2000) *Law and Social Norms*, Cambridge, MA: Harvard University Press
- Röhl, Klaus F. & Stefan Magen (1996) Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17:1, 1-57
- Schmidt, Siegfried J. (1987) Der radikale Konstruktivismus: Ein neues Paradigma im interdisziplinären Diskurs, in: ders., Hg. *Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 11-88
- Schmidtchen, Dieter (2002) Lex Mercatoria und die Evolution des Rechts, in: Ott & Schäfer 2002, 1-31
- Schmidt-Trenz, Hans-Jörg (1990) *Außenhandel und Territorialität des Rechts, Grundlegung einer Neuen Institutionenökonomik des Außenhandels*, Baden-Baden: Nomos
- Schultz, Thomas (2005) eBay: un système juridique en formation? In: *Revue du Droit des Technologies et de l'Information* 22:1, 27-51
- Silver, Carole (2003) Regulatory Mismatch in the International Market for Legal Services, in: *Northwestern Journal of International Law & Business* 23:3, 487-550
- Silver, Carole (2005) Winners and Losers in the Globalization of Legal Services: Offshoring the Market for Foreign Lawyers, in: *Virginia Journal of International Law* (i.E.; demnächst bei SSRN: <http://ssrn.com/abstract=691523>)
- Söllner, Albrecht (1993) *Commitment on Geschäftsbeziehungen*, Wiesbaden: Gabler
- Sousa Santos, Boaventura de (2002²) *Toward a New Legal Common Sense: Law, Globalization, and Emancipation*, London: Butterworths (1. Aufl. unter dem Titel *Toward a New Common Sense*, 1995)
- Stein, Ursula (1995) *Lex Mercatoria, Realität und Theorie*, Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann
- Sterman, John D. (1989) Misperceptions of Feedback in Dynamic Decision Making, in: *Organizational Behavior and Human Decision Processes* 43: 3, 301-335.
- Sterman, John D. (2000) *Business Dynamics. Systems Thinking and Modeling for a Complex World*, Boston, MA: Irwin/McGraw-Hill
- Streit, Manfred E. & Antje Mangels (1996) Privatautonomes Recht und grenzüberschreitende Transaktionen, in: *ORDO* 47, 73-100

- Teubner, Gunther (1982) Reflexives Recht, in: *Archiv für Rechts- und Soziaphilosophie [ARSP]* **68**:1, 13-59
- Teubner, Gunther (1989) *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Teubner, Gunther (1997) Global Bukowina: Legal Pluralism in the World Society, in: ders., Hg. *Global Law Without a State*, Aldershot: Dartmouth, 3-28
- Teubner, Gunther (2003) Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht [ZaöRV]* **63**:1, 1-28
- Teubner, Gunther (2004) *Netzwerk als Vertragsverbund. Virtuelle Unternehmen, Franchising, Just-in-time in sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht*, Baden-Baden: Nomos
- Teubner, Gunther (2006) Die anonyme Matrix: Zu Menschenrechtsverletzungen durch „private“ transnationale Akteure, in: *Der Staat* **44** (i.E.)
- Trubek, David M., Yves Dezalay, Ruth Buchanan & John R. Davis (1994) Global Restructuring and the Law: Studies of the Internationalization of Legal Fields and the Creation of Transnational Arenas, in: *Case Western Reserve Law Review* **44**:2, 407-498
- UNCTAD (2002) *United Nations Conference on Trade and Development, World Investment Report*, New York usf.: UN (Überblick: http://www.unctad.org/en/docs/wir2002overview_en.pdf)
- U.S. Supreme Court (1930) *Paramount Famous Lasky Corporation v. United States*, 282 U.S. 30 (1930)
- Voigt, Stefan (1998) Das Forschungsprogramm der Positiven Konstitutionenökonomik, in: Gerd Grözinger & Stephan Panther. Hg. *Unsere Konstitution in guter Form und Verfassung?*, Marburg: Metropolis, 279-319
- Voser, Nathalie (1996) Mandatory Rules of Law as a Limitation on the Law Applicable in International Commercial Arbitration, in: *The American Review of International Arbitration* **7**:3/4, 319-357
- Wai, Robert (2002) Transnational Liftoff and Juridical Touchdown: The Regulatory Function of Private International Law in an Era of Globalization, in: *Columbia Journal of Transnational Law*. **40**:2, 209-274
- Weber, Max (1921/1972⁵) *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Wiethölter, Rudolf (2003) Recht-Fertigungen eines Gesellschafts-Rechts, in: Christian Joerges & Gunther Teubner, Hg. *Rechtsverfassungsrecht*, Baden-Baden: Nomos, 13-21
- Williamson, Oliver E. (1984) The Economics of Governance: Framework and Implications, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics [JITE]* **140**:1, 195-223
- Williamson, Oliver E. (2005) The Economics of Governance, in: *American Economic Review* **95**:2, 1-18
- Wolff, Birgitta (1995) *Organisation durch Verträge*, Wiesbaden: Gabler 2005
- Zumbansen, Peer (2003) Lex mercatoria: Zum Geltungsanspruch transnationalen Rechts, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* **67**:4, 637-646
- Zumbansen, Peer (2004) *Innovation und Pfadabhängigkeit*, Frankfurt a.M.: Johann-Wolfgang Goethe Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, unv. Man. (Habilitationsschrift)
- Zumbansen, Peer (2006) Transnational Law, in: Jan Smits, Hg. *Encyclopedia of Comparative Law*, Cheltenham, Glos.: Edward Elgar, 738-754

Prof. Dr. Graf-Peter Calliess

Juristische Fakultät
LMU München
Ludwigstraße 29/IV
D-80539 München
Tel.: +49 (0) 89-21 80 50 65
E-mail: calliess@web.de

Lebenslauf

Name: Graf-Peter Calliess
Geburtsdatum: 13.12.1967
Geburtsort: Saarbrücken
Staatsangehörigkeit: deutsch

Universitäre Ausbildung

1989-1993: Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften an der Georg August Universität Göttingen, Erstes Juristisches Staatsexamen (Note: sehr gut),
1993-1994: Europäischen Hochschulinstitut Florenz, Researcher, Law Department,
1996: Sommersemester an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer,
1998: Promotion zum Dr. jur. an der Universität Göttingen, Doktorandenstipendium der Friedrich-Naumann-Stiftung, Rigorosum (Note: summa cum laude),
2005: Habilitation an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main, Erteilung der Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Rechtstheorie.

Berufliche Tätigkeiten

1995-1997: Rechtsreferendar am Landgericht Konstanz,
1995-1996: Examinierter wiss. Hilfskraft bei Prof. Dr. Kay Hailbronner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht, Universität Konstanz,
1997-1998: Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, Sozietät Hengeler Mueller,
1998-2001: Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Freien Universität Berlin, Institut für Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Energierecht, Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker,
2001-2006: Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Frankfurt am Main, Institut für Wirtschaftsrecht, Prof. Dr. Gunther Teubner,
8-9/2005: Visiting Scholar, Graduate School of Law and Politics, Osaka University, Japan,
2005-2006: Wintersemester, Vertretung des Lehrstuhls Kronke, Universität Heidelberg, Institut für Auslandsrecht,
2006: Sommersemester, Gastforscher am Sonderforschungsbereich 597, Universität Bremen,
3/2006: Ruf an die LMU München, W2 Professur für Europäisches und Internationales Privatrecht, angenommen,

7/2006: 1. Listenplatz für eine W2/W3 Professur Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt vergleichendes internationales Wirtschaftsrecht, Rechtstheorie am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

Durchführung von anderen Forschungsprojekten mit Drittmitteln

1998-2000: Forschungsprojekt zum deutschen und europäischen Telekommunikationsrecht, Deutschen Telekom AG,

2001-2004: Forschungsprojekt zu Rechtssicherheit und Gerechtigkeit im globalen B2C-E-Commerce, VolkswagenStiftung,

2004-2006: Forschungsprojekt zum europäischen Verbrauchervertragsrecht, DFG.

Publikationen seit 2001

Grenzüberschreitende Verbraucherverträge, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz, Mohr Siebeck: Tübingen 2006 (*Jus Privatum*, Bd. 103)

Weitgehende Übereinstimmung und laufendes Programm. Zur Legitimation von Privatrecht im Zeitalter der Globalisierung, in: Karl Riesenhuber, Hg. *Rechtsangleichung – Methoden und Inhalte*, Berlin/New York: de Gruyter 2006 (i.E.; japanische Übersetzung in Vorbereitung)

Online Dispute Resolution, Consumer Redress in a Global Market Place (eingereicht bei *Journal of International Dispute Resolution*; japanische Übersetzung in: *Osaka Law Journal* 2006 i.E.)

Fitness Clubs. Consumer Protection between Contract and Association, in: Marc Amstutz & Gunther Teubner, Hg., *Contractual Networks: Legal Issues of Multilateral Cooperation*, Oxford: Hart (i.E.)

Kollisionsrecht, Richtlinienrecht oder Einheitsrecht? Zur Modernisierung des Art. 5 EVÜ (Art. 29, 29a EGBGB) im System des europäischen Verbrauchervertragsrechts, angenommen bei *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* (i.E.)

Systemtheorie, in: Sonja Buckel, Ralph Christensen & Andreas Fischer-Lescano, Hg. *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart: Lucius & Lucius 2006, 57-75

Billigkeit und effektiver Rechtsschutz. Innovation und Evolution des Rechts in der Globalisierung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie [ZfRSoz]* **26**: 1 (2005), 35-55

Judicial Independence and Impartiality in International Courts. A Comment on Posner's Institutional Theory of the ICJ's Decline, in: Stefan Voigt, Max Albert & Dieter Schmidtchen, Hg. *International Conflict Resolution, Conferences on New Political Economy* Bd. 23, Tübingen: Mohr Siebeck 2006, 143-153

Europäisches Vertragsrecht. Falsche Fronten und neue Perspektiven, in: Andrea Tietze, Mary-Rose McGuire, Christian Bendel, Lorenz Kähler, Nicole Nickel, Barbara Reich, Kathrin Sachse & Eileen Wehling, Hg. *Europäisches Privatrecht – Über die Verknüpfung von nationalem und Gemeinschaftsrecht, Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2004*, Stuttgart: Boorberg 2005, 173-184

Prozedurales Zivilrecht. Vertragsrecht als Verfassung der Konsumgesellschaft – Bürgerrechte als Verfassung des Vertragsrechts, in: Hans-Wolfgang Micklitz, Hg. *Verbraucherrecht in Deutschland – Stand und Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos 2005, 65-84

Transnationales Handelsvertragsrecht: Private Ordnung und staatlicher Rahmen, in: Michael Zürn & Bernhard Zangl, Hg. *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, Bonn: Dietz 2004, 160-178

Transnationales Verbrauchervertragsrecht, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* **68** (2004), 244-287